

# Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen

**Z1** Die Kommunen haben bei der Bauleitplanung zu gewährleisten, dass die Siedlungsentwicklung innerhalb des Siedlungsraumes stattfindet. In den zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen ist die städtebauliche Entwicklung auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und Betriebe auszurichten. Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine örtlich bedingte angemessene Entwicklung – insbesondere für Ortsteile, die für andere, noch kleinere Ortsteile Versorgungsfunktion übernehmen, kann es erforderlich sein, entsprechende Bauleitpläne aufzustellen.

**Z2** In den in der Beikarte 3A – Optionen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung – dargestellten Sondierungsbereichen (Sondierungsbereiche für den Siedlungsraum) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die mit einer GIB- oder ASB-Nutzung nicht vereinbar sind.

## Erläuterungen

<sup>1</sup> Der Siedlungsraum besteht aus den zeichnerisch dargestellten Bereichen, die in der Legende unter „1. Siedlungsraum“ aufgeführt sind. Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung wird durch die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum eine Entwicklung gewährleistet, die zur langfristigen Auslastung der Infrastruktur beiträgt, Verkehr vermeidet und zusammenhängenden Freiraum sichert. Von dieser Konzentration auf den Siedlungsraum sind die Entwicklungen in den nicht als Siedlungsbereich dargestellten Ortsteilen ausgenommen. Hier können Bauflächen und Baugebiete bauleitplanerisch dargestellt werden, die sich am Bedarf der in diesen Ortsteilen ansässigen Bevölkerung (natürliche Bevölkerungsentwicklung) orientieren. Der Wohnraumbedarf der ortsansässigen Bevölkerung wird damit gewährleistet (Eigenentwicklung). In dem Maße, wie diese Ortsteile auch Standorte landwirtschaftlicher Betriebe sind, sollen bei der Eigenentwicklung auch die Entwicklungsmöglichkeiten existenzfähiger landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigt werden (vgl. Kap. 4.5.1). Alle darüber hinaus gehenden bauleitplanerischen Flächenentwicklungen, die den Flächenbedarf von zuziehenden Einwohnern decken sollen, müssen innerhalb der Siedlungsbereiche erfolgen. Die Erweiterung und Verlagerung bestehender gewerblicher Betriebe in den nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen am vorhandenen Standort ist möglich, soweit nicht andere raumordnerische Vorgaben am Standort entgegenstehen. Die Überlagerung einer zeichnerisch nicht dargestellten Ortslage mit der Darstellung eines Regionalen Grünzuges schließt eine Eigenentwicklung nicht aus, die im Einklang mit den Vorgaben zu den Regionalen Grünzügen (Kap. 4-1-2) erfolgt. Bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen sind ebenso wie die Entstehung, Verfestigung und Erweiterung von Splittersiedlungen im Freiraum entsprechend LEP NRW, Ziel 6.1-4 zu vermeiden. Über die dargestellten Freiraumbereiche hinaus gibt es auch innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche kleinteilige Flächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen können. Deren Entwicklung ist Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung.

<sup>2</sup> Die Umwandlung der Sondierungsbereiche in ASB oder GIB erfordert eine Regionalplanänderung. Im Kreis Kleve sind die Bereiche des Gewerbeflächenpools als Sondierungsbereiche gesichert, die aktuell nicht mehr als GIB dargestellt sind. Hiermit soll die Mög-

lichkeit ihrer erneuten Darstellung im Regionalplan für den Fall der Rückabwicklung des Gewerbeflächenpools (Vorgaben im Kapitel 3.3) gewährleistet bleiben.

# 3

## 1

## 2

## Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme

**Z1** Die kommunale Baulandentwicklung muss bedarfsgerecht erfolgen.

**Z2** Um die landesplanerischen Vorgaben „Vorrang der Innenentwicklung“ und „Flächensparende Siedlungsentwicklung“ im Planungsgebiet zu verwirklichen, muss die kommunale Baulandentwicklung nach folgenden zeitlichen und räumlichen Kriterien durchgeführt werden:

- **Innen- vor Außenentwicklung:**

Innenpotentiale befinden sich innerhalb der Siedlungsbereiche. Zu diesen Innenpotentialen zählen geeignete Brachflächen, Baulücken und im Bebauungsplan als Baugebiete gesicherte Flächenreserven, die bereits erschlossen sind. Außenpotentiale sind alle bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven, die nicht Innenpotentiale sind. Innenpotentiale sind vor Außenpotentialen zu entwickeln. Wenn die Innenpotentiale in den Kommunen nicht ausreichen, eine bedarfsgerechte lokale Siedlungsentwicklung zu gewährleisten, sind Außenpotentiale für die Siedlungsentwicklung zu nutzen. Außenpotentiale können auch vorher entwickelt werden, wenn dies zur Ergänzung eines qualitativen Flächenangebotes zur Wohnraumdeckung in der Kommune notwendig ist. Bietet diese Option der Außenentwicklung ebenfalls nicht genügend Reserven, können Siedlungspotentiale (im Regionalplan dargestellte, aber bisher nicht durch den Flächennutzungsplan in Anspruch genommene Siedlungsbereiche) durch Bauleitplanung entwickelt werden. Für den Fall, dass die Kommune die Außenpotentiale im Planungszeitraum nicht umsetzen möchte, kann sie eine stärkere Innenentwicklung forcieren.

- **Flächentausch:**

Ein Flächentausch ist möglich, wenn ein Außenpotential nicht verfügbar oder nicht mehr umsetzbar ist. Ein Flächentausch ist der Verzicht auf die bauleitplanerische Sicherung von diesen nicht mehr benötigten Außenpotentialen im Gegenzug zu einer Neudarstellung einer Baufläche im FNP. Im Ausnahmefall kann im Rahmen des Flächentausches auch die Umwandlung eines Innenpotentials zu einer Freifläche erfolgen, wenn es zur klimaökologischen oder immissionsschutzrechtlichen Verbesserung beiträgt oder andere zwingende naturschutzfachliche Gründe für die Offenhaltung der Fläche vorliegen.

**Z3** Die im „Flächenbedarfskonto“ ausgewiesenen Flächenbedarfe können im Planungszeitraum ohne weitere Bedarfsprüfung durch eine Regionalplanänderung oder Flächennutzungsplanänderung umgesetzt werden.

**G1** Erforderliche flächenintensive Kompensationsmaßnahmen sollen außerhalb der Siedlungsbereiche in den Bereichen zum Schutz der Natur, in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung oder in den Regionalen Grünzügen geplant und auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen vermieden werden.

**G2** Regionalbedeutsame Brach- und Konversionsflächen sollen frühzeitig von der Belegenheitskommune im Siedlungsmonitoring als Wiedernutzungspotenzial erfasst werden. Auf dieser Grundlage wird die Erarbeitung eines regionalen Brachflächenkonzeptes für die Nachnutzung der regionalbedeutsamen Brach- und Konversionsflächen in Zusammenarbeit mit den Belegenheitskommunen angestrebt.

Erläuterungen

**1** Die im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche sind bedarfsgerecht entsprechend LEP NRW, Ziel 6.1-1 dimensioniert. Die Darstellungsgrößen orientieren sich an den in den beiden folgenden Tabellen aufgeführten kommunalen Bedarfen. Hiermit wird den Kommunen ein bedarfsgerechter Entwicklungsrahmen bereitgestellt. Dieser deckt die quantitativen und qualitativen Flächenbedürfnisse unter Beachtung der absehbaren Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung gemessen für den Planungszeitraum ab. Auf Basis eines Siedlungsmonitorings wird in Zusammenarbeit mit den Kommunen alle drei Jahre überprüft, ob genügend Flächenreserven zur Verfügung stehen, um die weitere Siedlungstätigkeit für den Planungszeitraum bedarfsgerecht zu steuern und sicherzustellen. Hierzu werden planerisch gesicherte Flächenreserven auf der einen Seite und der Bedarf auf der anderen Seite bilanziert. Die Kommunen sind durch Ziel 1 gehalten, durch Bauleitplanung sicherzustellen, dass genügend Reserven für eine bedarfsgerechte Entwicklung vorgehalten werden.

**2** Die Berechnung des Bedarfs an Wirtschaftsflächen erfolgt über den sogenannten „regionalen Handlungsspielraumansatz“. Dies ist eine modifizierte Trendfortschreibung, welche mit einem Controlling verbunden ist, welches im Rahmen des periodisch wiederkehrenden Siedlungsmonitorings durchgeführt wird. Zugrunde liegende Kriterien sind Umfang und Qualität bestehender Bauflächenreserven, Umfang und Qualität der Inanspruchnahmen gewerblicher Bauflächen in einem Beobachtungszeitraum von 10 Jahren und Brachflächen. Auf Basis dieser Beurteilungskriterien wird in einer quantitativen und qualitativen Bilanzierung festgestellt, ob die Region immer noch über so viele planerisch gesicherte Flächenreserven verfügt, dass Flächenwünsche, die in der Vergangenheit realisiert wurden, auch in Zukunft realisiert werden können.

Rhein-Kreis Neuss	393	545	
Dormagen	77	94	12
Grevenbroich	61	105	18
Jüchen	16	59	18
Kaarst	30	42	
Korschenbroich	39	46	
Meerbusch	39	44	10
Neuss	119	139	13
Rommerskirchen	13	16	

Viersen, Kreis	263	597	
Brüggen	16	32	
Grefrath	11	14	
Kempen	46	42	
Nettetal	30	102	72
Niederkrüchten	10	170	165
Schwalmtal	18	27	
Tönisvorst	20	45	
Viersen	61	114	36
Willich	52	52	

Summe Planungsregion	2686	3163	(Davon: 573)	Einbuchung in das Flächenbedarfskonto: 262 ha
----------------------	------	------	--------------	---

Für die Summenbildungen wurden im Berechnungsverfahren automatische Rundungen vorgenommen.

\* in diesen Kommunen besteht ein nicht gedeckter Bedarf, der in das Flächenbedarfskonto: Tab.3.1.2.3 Flächenbedarfskonto mit Startgrößen für Wohnen und Wirtschaftsflächen Stand 01.01.2012 eingebucht wird.

\*\*\* Hierin sind aufgenommen die Reserven auf der kommunalen Ebene zum Zeitpunkt 01.01.2012 und die im Entwurf vorhandenen regionalplanerischen Reserven. In Neuss und Krefeld wurden die FNP Reserven nach Rechtskraft der 80. und 84. Regionalplanänderungen und dazu gehöriger FNP-Änderungen angepasst.

3 Mittels des sogenannten Komponentenmodells wird der zukünftige regionale Wohnungsbedarf für die Kreise und kreisfreien Städte anhand der Haushaltsvorausberechnung NRW (IT.NRW 2018) in Wohneinheiten berechnet. Der regionale Bedarf wird dann anhand raumordnerischer Kriterien auf die Kommunen umgelegt. Danach wird anhand eines Dichtemodells der kommunale Flächenbedarf ermittelt. Eine Stadt oder Gemeinde verfügt dann über ausreichende Reserven in den Bauleitplänen und im Regionalplan, wenn der Bedarf für den Planungszeitraum gedeckt werden kann.

**Tab. 3.1.2.2 Bedarf und Entwicklungspotentiale in den Kommunen der Planungsregion für  
WOHNEN**

Kommune	Bedarf in WE	Entwicklungspotentiale (Planerisch gesicherte Reserven in WE)
<b>Planungsregion (gerundet)</b>	<b>158700</b>	<b>165250</b>
Düsseldorf***	43750	32650
Krefeld	9300	9900
Mönchengladbach	11150	11100
Remscheid*	2750	4100
Solingen***	8400	5950
Wuppertal	15850	15600
<b>Kleve, Kreis</b>	<b>11450</b>	<b>17750</b>
Bedburg-Hau	550	750
Emmerich am Rhein	1250	1800
Geldern	1400	1800
Goch	1400	2050
Issum	300	650
Kalkar	400	1250
Kerken*	300	1550
Kevelaer*	1150	2250
Kleve	2000	2150
Kranenburg	350	450
Rees	550	750
Rheurdt	150	400
Straelen	550	400
Uedem	350	550
Wachtendonk	300	350
Weeze	450	600
<b>Mettmann, Kreis</b>	<b>19350</b>	<b>19950</b>
Erkrath*	1400	1500
Haan	1400	1400
Heiligenhaus	1100	1100
Hilden	2100	2050
Langenfeld (Rhld.)	2400	2350
Mettmann	1600	1550
Monheim am Rhein***	1850	1550
Ratingen*	3100	3800
Velbert	3150	3100
Wülfrath*	1250	1550

<b>Rhein-Kreis Neuss</b>	<b>27050</b>	<b>33300</b>
Dormagen**	4300	5450
Grevenbroich**	3600	4550
Jüchen*	1500	2550
Kaarst	2500	2500
Korschenbroich	2400	2500
Meerbusch*	3600	5100
Neuss	8250	8200
Rommerskirchen**&***	900	2450

<b>Viersen, Kreis</b>	<b>9650</b>	<b>14950</b>
Brüggen	450	700
Grefrath	350	450
Kempen	1150	1700
Nettetal*	1250	3100
Niederkrüchten	300	650
Schwalmtal	700	700
Tönisvorst*	1150	2700
Viersen*	2550	3200
Willich	1750	1750

<b>Summe Planungsregion</b>	<b>158700</b>	<b>165250</b>
-----------------------------	---------------	---------------

- \* In dieser Kommune sind neben dem kommunalen Bedarf auch zusätzlich Standorte für den regionalen Bedarf dargestellt.
- \*\* In dieser Kommune sind zusätzlich Standorte für den regionalen Bedarf aus der Region Köln dargestellt.
- \*\*\* In dieser Kommune besteht ein Defizit an Flächen. Dieses wird durch die Darstellung von Flächen in anderen \*Kommunen ausgeglichen.

4 Bedarfsprüfungen bei Wohnen und Gewerbe erfolgen immer für einen Planungszeitraum. Dem RPD liegt für die Siedlungsbereichsdarstellungen für Gewerbe ein Planungszeitraum von 20 Jahren zugrunde, beginnend mit dem Erarbeitungsbeschluss. Die Siedlungsbereichsdarstellungen für Wohnen gelten für einen Zeitraum von 22 Jahren bis zum Jahr 2040. In der Umsetzung des RP wird für die Neuaufstellung von FNPs ein Planungszeitraum von in der Regel 15 Jahren zugrunde gelegt, für FNP-Änderungen von in der Regel 10 Jahren, beginnend mit dem Aufstellungsbeschluss für die FNP-Änderung.

5 | zu Z2 Aufgabe der Kommune ist es, in ausreichendem Maße Bauland zur Verfügung zu stellen. Dabei sind auch die landesplanerischen Vorgaben „Vorrang der Innenentwicklung“ und „Flächensparende Siedlungsentwicklung“ (LEP NRW Kap. 6.1) einzubeziehen. Deshalb sind vorrangig die Innenpotentiale zu nutzen. Bei der Prüfung, wie viel Innenpotentiale noch vorhanden und zu nutzen sind, sollen Baulücken bei der Bilanzierung nur zu 50% als entwicklungsfähige Flächen einbezogen werden. Einzubeziehende geeignete Brachflächen (Definition des Begriffs Brachfläche siehe Kap. 1.3) im Kontext dieses Ziels

sind solche, die für eine neue Nutzung zur Verfügung stehen, für diese geplante Nutzung geeignet sind und von den Städten und Gemeinden als mindestens langfristig (bis zu 10 Jahren) verfügbar bewertet werden und innerhalb des Siedlungsraumes liegen. Die Gewährleistung der bedarfsgerechten lokalen Siedlungsentwicklung ist immer dann gegeben, wenn die einbezogenen Reserven ausreichen, um die gewerbliche oder wohnbauliche Flächenvorsorge für den Planungszeitraum in der Kommune sicherzustellen.

Die Außenpotentiale sollen erst dann durch die Kommunen mobilisiert werden, wenn nur noch so wenige Innenpotentiale vorhanden sind, dass die gewerbliche oder wohnbauliche Flächenvorsorge für den Planungszeitraum in der Kommune nicht mehr sichergestellt werden kann (Innen- vor Außenentwicklung).

Im Sinne einer nachhaltigen Nutzung der Ressource Boden sollen die Siedlungspotentiale (im Regionalplan dargestellte, aber bisher nicht durch den Flächennutzungsplan (FNP) in Anspruch genommene Siedlungsbereiche) erst dann durch vorbereitende Bauleitplanung mobilisiert werden, wenn die oben genannten Innen- und Außenpotentiale soweit ausgeschöpft sind, dass die gewerbliche oder wohnbauliche Flächenvorsorge für den Planungszeitraum in der Kommune nicht mehr sichergestellt werden kann.

Flächen, die in den Bauleitplänen für eine bauliche Entwicklung vorgesehen sind, deren Umsetzung jedoch nicht erfolgen kann (z.B. fehlendes Eigentümerinteresse, schwierige Erschließung, veränderte kommunalpolitische Zielsetzung) sollen getauscht werden. Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung zur Neudarstellung einer neuen Baufläche soll im gleichen Umfang eine andere Baufläche an anderer Stelle zurückgenommen werden. Vorrangig sollen Außenpotentiale getauscht werden. Außenpotentiale in den nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen sollen dann getauscht werden, wenn sie nicht zur Deckung des Eigenbedarfes dieser Ortsteile erforderlich sind. Innenpotentiale sollen nur in Ausnahmefällen herausgetauscht werden, da die Entwicklung der Innenpotentiale alle Umplanungen gilt, dass ein Tausch nur durchzuführen ist, wenn keine Entschädigungsansprüche nach BauGB ausgelöst werden.

**6 | zu Z3** Für die Städte und Gemeinden, in denen ein Bedarf für die Entwicklung neuer Bauflächen für Gewerbe oder Wohnen auf Basis der o.g. Bedarfsmethoden festgestellt wurde und für die keine geeignete Fläche im Regionalplan dargestellt werden konnte, ist der Bedarf schriftlich festgehalten worden („Flächenbedarfskonto“). Er kann zu einem späteren Zeitpunkt durch eine Planänderung an einem geeigneten Standort umgesetzt werden. Bei der erforderlichen Planänderung erfolgt keine Bedarfsprüfung. Es ist möglich, Bedarfe einer Stadt oder Gemeinde durch eine interkommunale Zusammenarbeit (bspw. durch Gewinn- und Kostenteilung bei der Flächenentwicklung oder im Rahmen von In und Um Düsseldorf) außerhalb des Stadt- bzw. Gemeindegebiets planerisch umzusetzen, wenn die Kommune zustimmt, die laut Flächenkonto einen zusätzlichen Bedarf hat. Das Wohneinheitenkontingent im „Flächenbedarfskonto für Düsseldorf“ kann für jede Fläche in Anspruch genommen werden, die im Flächenranking vergleichbar mit den Flächen abschneidet, die bisher im Plan für In und Um Düsseldorf bzw. Mehr Wohnbauland am Rhein aufgenommen sind.

**Tab. 3.1.2.3 Flächenbedarfskonto mit Startgrößen für Wohnen Stand März 2020 und Wirtschaftsflächen Stand 01.01.2012**

Kommune	Wohnen in WE	Wirtschaftsflächen in ha
Düsseldorf	4.500	69
Wuppertal	-	76
Remscheid	-	23
Solingen	-	20
Erkrath	-	10
Haan	-	13
Monheim	-	26
Ratingen	-	11
Velbert	-	15

**7 | zu G1** Flächenintensive Kompensationsmaßnahmen sind Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Siedlungsflächenreserven führen würden. Solche Maßnahmen sollen im Freiraum und nur als Ausnahme innerhalb des Siedlungsraumes erfolgen. Solche Ausnahmen sind Grün- und Freiflächen, die aus stadtklimatischen Gründen von einer baulichen Entwicklung freigehalten oder als abschließende Zäsur zum Freiraum hin gestaltet und entwickelt werden sollen. Mit dieser Regelung wird die vorrangige bauliche Ausnutzung von Reserven im bestehenden Siedlungsraum sichergestellt.

**8 | zu G2** Hintergrund des Grundsatzes ist die Regelung im LEP NRW zu Brach- und Konversionsflächen (u.a. im Grundsatz 6.1-8), in dem die Regionalplanplanungsbehörden aufgefordert werden, federführend regionale Konzepte für die Nachnutzung regionalbedeutsamer Brachflächen zu erarbeiten.

In dem regionalen Konzept können Planungsziele für die Umnutzung einer regionalbedeutsamen Brach- und Konversionsfläche erarbeitet werden, die Bedeutung der Fläche für die Planungsregion geklärt und die regionalplanerische Umsetzbarkeit vorbereitet werden (z.B. Vorklärung von Bedarfsprüfung, Vereinbarkeit mit Zielen der Raumordnung). Das regionale Konzept ist ein informelles Instrument, welches helfen kann, formelle Planverfahren durch eine frühzeitige regionale Abstimmung vorzubereiten (z.B. Regionalplanänderung, Bauleitplanung). Es ist kein detailliertes Standortkonzept. Eine Abstimmung des regionalen Konzeptes mit betroffenen Akteuren in der Region ersetzt nicht die Beteiligungsverfahren nach BauGB und LPlG. Die Potentiale, die auf Brach- und Konversionsflächen entstehen, werden als Reserven in die Bedarfsberechnung für neue Bauflächen in der Region einbezogen, wenn die kommunalen Planungsziele feststehen und eine Verfügbarkeit im Planungszeitraum absehbar ist. Zuvor werden sie als Wiedernutzungspotenziale im Siedlungsmonitoring erfasst.

# Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus

**G1** Großflächige Freizeitanlagen, wie z. B. Erlebnisbäder, Großkinos, Großveranstaltungshallen oder Freizeitparks, sollen in den zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ZASB) angesiedelt werden.

**Z1** Die Allgemeinen Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen Ferien- und Freizeitanlagen – (ASB-E) sind nur der Entwicklung von Feriendörfern, Ferien- und Wochenendhausgebieten sowie Campingplätzen vorbehalten. Hierzu zählen die ASB-E:

1. Goch/Kessel
2. Kalkar/Wisseler See
3. Rees/Reeser Meer
4. Wachtendonk/Blaue Lagune
5. Kranenburg

## Erläuterungen

1 Die Allgemeinen Siedlungsbereiche sollen entsprechend des Grundsatzes 6.6-1 im LEP NRW ausgestattet werden. Die baulich geprägten Freizeit- und Erholungsanlagen sind entsprechend des Ziels 6.6-2 des LEP NRW innerhalb der Allgemeinen Siedlungsbereiche zu planen.

2 Raumbedeutsame Ferien- und Wochenendgebiete liegen hingegen häufig an landschaftlich reizvollen Orten. Sie liegen damit oft isoliert im Freiraum und sind deshalb gesondert als ASB-E dargestellt. Neuplanungen für ASB-E für raumbedeutsamen Ferien- und Wochenendgebiete müssen den Standortanforderungen des Ziels 6.6-2 des LEP NRW Genüge tun. Regelungen zu Freizeit- und Erholungsanlagen mit hohem Freiraumanteil (z.B. Golfplätze) werden im Kapitel 4.1.3 dieses Regionalplanes getroffen.

Planung von Bauflächen und Baugebieten für schutzbedürftige Nutzungen ein Abstands-erfordernis zu einem GIB mit Zweckbindung ausgelöst wird, sind dem Bundes- Immissions- schutzgesetz mit den dazu gehörigen Anlagen und Verordnungen und dem Abstandserlass NRW zu entnehmen.

Ein Abstandsgebot für Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung kann sich aus Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie ergeben. Betriebsbereiche sind die unter der Aufsicht eines Betreibers stehenden Bereiche, in denen gefährliche Stoffe oberhalb der im Anhang I der Störfall-Verordnung festgelegten Mengenschwellen vorhanden sind und von denen somit ein Störfall bzw. eine ernste Gefahr ausgehen kann („Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung“). Für die Beurteilung eines Abstandsgebotes zu einem Betriebsbereich kann der Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – KAS 18“ in der jeweils aktuellen Fassung herangezogen werden.

Ergänzend können hierbei sowie bei der Einschätzung des Konfliktpotenzials nähere Umstände des Einzelfalls insbesondere in Bezug auf die betriebliche Organisation und die Emissionssituation berücksichtigt werden. Abstände können beispielsweise unterschritten werden, wenn die Grundstücksgröße und die Lage der emittierenden Betriebsbereiche ein Heranrücken erlauben oder wenn ergänzende störfallbegrenzende Maßnahmen Berücksichtigung finden können.

Geeignete Maßnahmen, um eine Einschränkung des emittierenden Gewerbes durch heranrückende empfindliche Nutzungen zu vermeiden, können z.B. die Festsetzung von Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO an der Grenze von GIB und ASB/ASB-GE sein oder im Einzelfall die Planung einer Grün- oder Freifläche im angrenzenden ASB.

## Virtueller Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve

**Z1** Für das Gebiet des Kreises Kleve ist im Rahmen eines Modellprojektes ein virtueller Gewerbeflächenpool eingerichtet worden, der der regionalplanerischen Mengensteuerung von Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzung und dem interkommunalen Flächenausgleich dient.

**Den Städten und Gemeinden des Kreises Kleve steht für gewerblich-industrielle Nutzungen im virtuellen Gewerbeflächenpool ein Flächenkonto mit einer Startgröße von 193 ha zur Verfügung. Die Flächen werden im Einzelnen im landesplanerischen Vertrag vom 22.09.2010 festgelegt.**

**Zuvor im Regionalplan (GEP99) dargestellte GIB oder ASB für Gewerbe, die in das Flächenkonto eingebucht werden, sind als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich darzustellen und in der Beikarte 3A – Optionen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung – zu kennzeichnen.**

**Jede Inanspruchnahme des Flächenkontos ist nur zulässig, wenn die im landesplanerischen Vertrag vom 22.09.2010 in der geänderten Fassung vom 05.07.2017 geregelten Voraus-**

## Erläuterungen

**1** Die Regionalplanungsbehörde, der Kreis Kleve, sowie alle 16 kreisangehörigen Kommunen haben am 22.09.2010 in einem landesplanerischen Vertrag gemäß ROG und §§ 54 ff VwVfG Regelungen zur Entwicklung und Realisierung des virtuellen Gewerbeflächenpools vereinbart. Der Vertrag kann bei der Regionalplanungsbehörde eingesehen werden. Nach Durchführung der Evaluation in 2016 wurden einige Modalitäten des Gewerbeflächenpools angepasst und in Z1 ausgeführt. Z1 verweist dabei bezüglich des genauen Inhalts dieser Anpassungen auf die Änderungen an dem landesplanerischen Vertrag vom 22.09.2010. Der Entwurf des entsprechenden Änderungsvertrages ist der Begründung zu Kap. 3.3.3 zu entnehmen.

Ziel des Gewerbeflächenpools ist eine interkommunal abgestimmte Mengensteuerung der Gewerbeflächenentwicklung im Kreis Kleve. Damit verbunden ist die Erwartung, dass Gewerbeflächen künftig stärker nachfrageorientiert und weniger als bisher als Angebotsplanung realisiert werden sollen. Im gemeinsamen Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung der Region soll innerhalb des regional verfügbaren Mengengerüsts räumlich und zeitlich flexibler auf Nachfragen nach Gewerbeflächen reagiert werden können. Über die effiziente Nutzung nachfragegerechter Standorte soll der Pool zu einer nachhaltigen Reduzierung der Inanspruchnahme neuer, freier Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke beitragen.

Das Modell des virtuellen Gewerbeflächenpools basiert darauf, dass im landesplanerischen Vertrag vom 22.09.2010 im Einzelnen geregelt wird, welche Flächen in den virtuellen Gewerbeflächenpool von den Kommunen einzubuchen sind und unter welchen Voraussetzungen Ausbuchungen möglich sind. Bei Abbuchungen aus diesem Flächenkonto bedarf es dann keiner weiteren regionalplanerischen Bedarfsprüfung, da bereits ein vorgezogener, übergemeindlicher Flächentausch zu Beginn des Pools erfolgt ist. Der Bedarf für die neue Gewerbefläche gilt damit als belegt. Voraussetzung ist allerdings, dass die Vereinbarungen des landesplanerischen Vertrags eingehalten werden.

**2** Einzubuchen sind zum Startzeitpunkt bisher bauleitplanerisch nicht entsprechend dargestellte Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sowie allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) für Gewerbe gemäß Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) und bisher in den Flächennutzungsplänen der Städte und Gemeinden des Kreises Kleve dargestellte gewerblich-industriell nutzbare Flächen, für die noch kein entsprechender rechtskräftiger Bebauungsplan besteht und die nicht nach § 34 BauGB bebaubar sind.

Die bisherige zeichnerische Darstellung dieser Flächen im Regionalplan wird aufgehoben und die Flächen als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt sowie in der Beikarte 3A – Optionen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung – gekennzeichnet. Mit der Einbuchung verpflichten sich die Kommunen, die Bauflächen in den Bauleitplänen aufzuheben.

Die Gesamtgröße des Flächenkontos des virtuellen Gewerbeflächenpools umfasst die Gesamtfläche der zum Startzeitpunkt eingebuchten Darstellungen. Die Kommunen des Kreises können es nach In-Kraft-Treten dieses Ziels nutzen, um gewerbliche und industrielle Flächen bauleitplanerisch zu entwickeln.

# BEIKARTEN\*

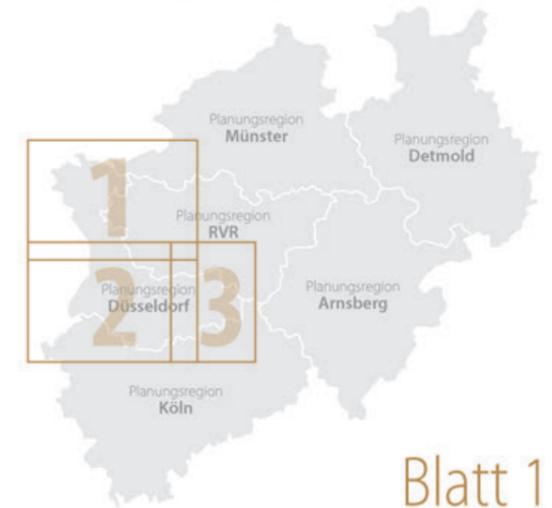
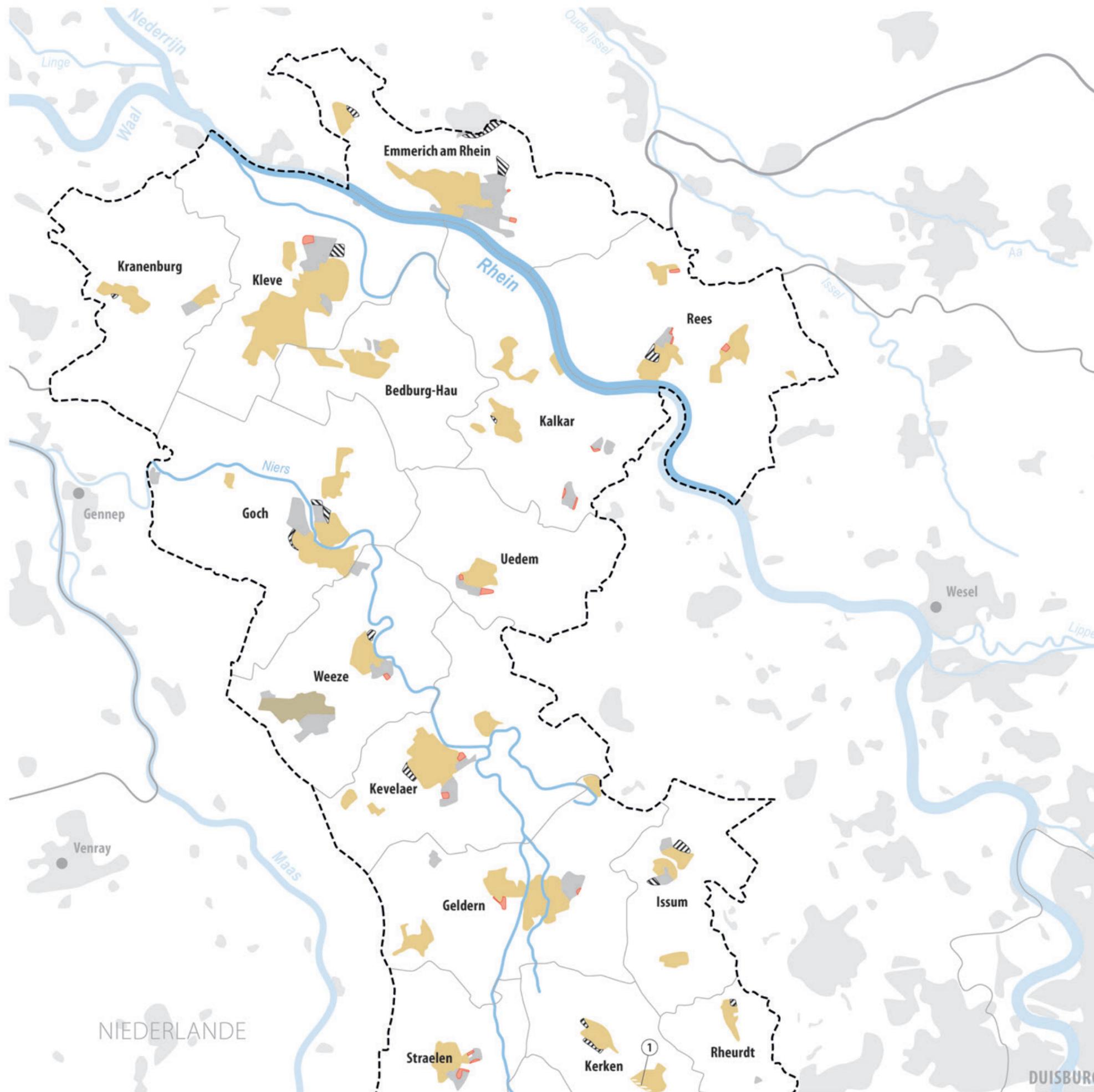
## 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) – Mehr Wohnbauland am Rhein

Aufgestellt durch den Regionalrat am 25. Juni 2020  
Angezeigt durch die Regionalplanungsbehörde am 06. Juli 2020  
Bekanntgemacht im GV/NRW Nr. 53 vom 26.11.2020, Seite 1071

Teilräume, für die die Beikarten keine inhaltlichen Aussagen treffen, werden nicht abgedruckt, so dass im Einzelfall Beikarten im Maßstab 1 : 200 000 weniger als drei Blätter umfassen.

\*\* Aufgrund zu großer Ähnlichkeit des Großbuchstabens „I“ und der Zahl „1“ wird auf die Vergabe des Kartentitels „4I“ verzichtet.

- 2A** Regionale Raumstruktur und Zentrale Orte  
(1 Blatt / 1 : 400 000)
- 2B** Kulturlandschaft – Erhalt  
(1 Blatt / 1 : 400 000)
- 2C** Kulturlandschaft – Entwicklung  
(1 Blatt / 1 : 400 000)
- 3A** Optionen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung  
(3 Blätter / 1 : 200 000)
- 3B** Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche  
(3 Blätter / 1 : 200 000)
- 4A** Unzerschnittene verkehrsarme Räume  
(3 Blätter / 1 : 200 000)
- 4B** Böden  
(3 Blätter / 1 : 200 000)
- 4C** Regionale Grünzüge  
(2 Blätter / 1 : 200 000)
- 4D** Kernbereiche für die Entwicklung des Biotopverbundes  
(3 Blätter / 1 : 200 000)
- 4E** Regionaler Biotopverbund  
(3 Blätter / 1 : 200 000)
- 4F** Wald  
(3 Blätter / 1 : 200 000)
- 4G** Wasserwirtschaft  
(3 Blätter / 1 : 200 000)
- 4H** Vorbeugender Hochwasserschutz  
(3 Blätter / 1 : 200 000)
- 4J\*\*** Landwirtschaft  
(3 Blätter / 1 : 200 000)
- 5A** Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)  
(1 Blatt / 1 : 200 000)
- 5B** Transportfernleitungen  
(3 Blätter / 1 : 200 000)
- 5C** Rohstoffe  
(Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze)  
(3 Blätter / 1 : 200 000)

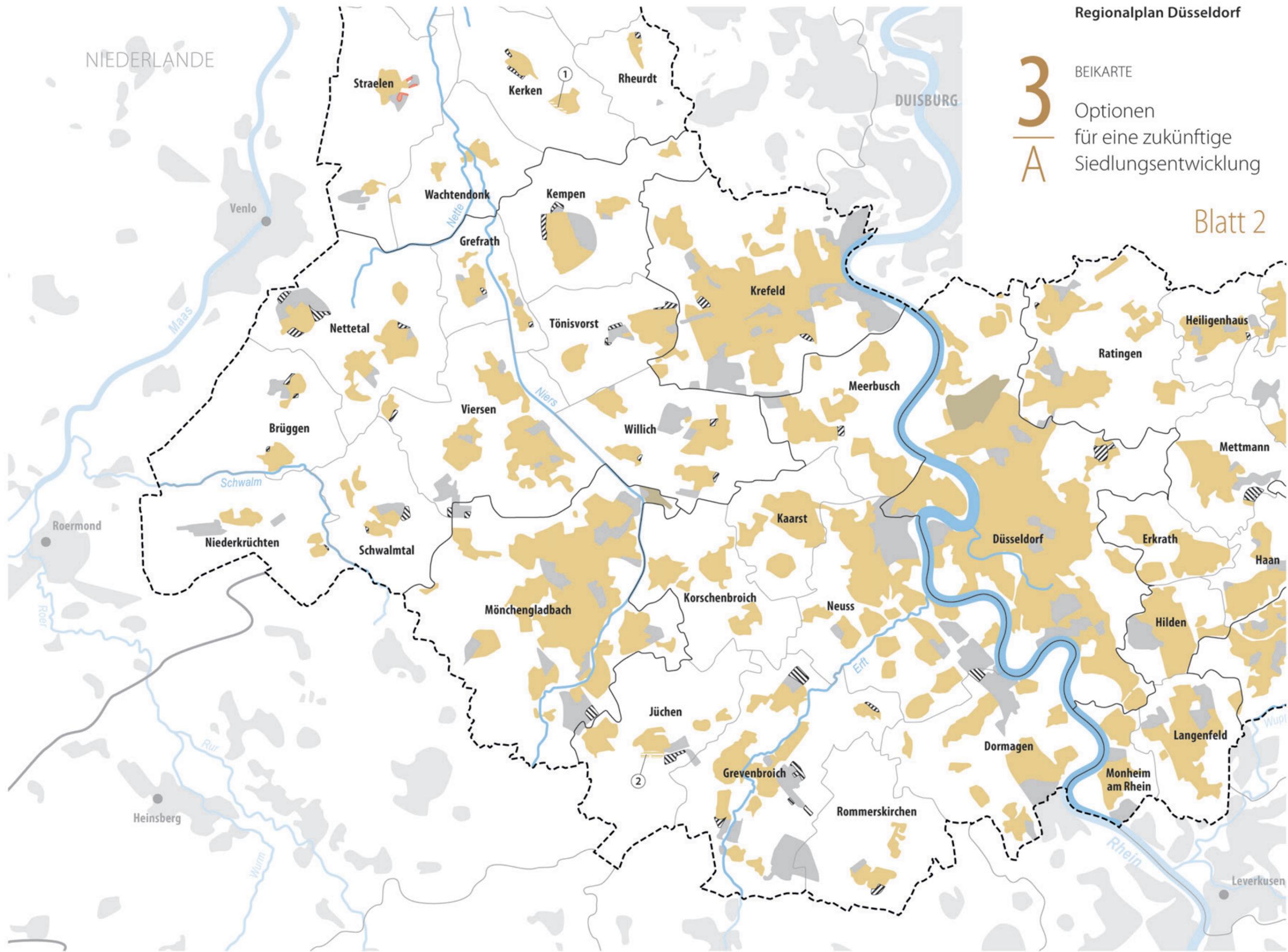


**3** BEIKARTE  
**A** Optionen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung

-  **bedingter ASB**  
 Voraussetzungen für eine Entwicklung:  
 ① – Sicherung Trassenkorridor A-Nord  
 ② – Entlassung aus der Bergaufsicht
-  **Sondierungen**  
 für eine mögliche **ASB**-Darstellung
-  **Sondierungen**  
 für eine mögliche **GIB**-Darstellung
-  In den **Virtuellen Gewerbeflächenpool**  
 eingebuchte GIB/ASB gemäß Kap. 1.3, Ziel 4
-  **ASB** – Allgemeine Siedlungsbereiche  
 inklusive zweckgebundene Bereiche
-  **GIB** – Bereiche für gewerbliche und  
 industrielle Nutzungen inklusive  
 zweckgebundene Bereiche
-  **Flugplätze**
-  Fließgewässer
-  Landesgrenze
-  **Planungsregion Düsseldorf**
-  Bezirksgrenze
-  Kreisgrenze
-  Kommunalgrenze

3  
A  
BEIKARTE  
Optionen  
für eine zukünftige  
Siedlungsentwicklung

Blatt 2

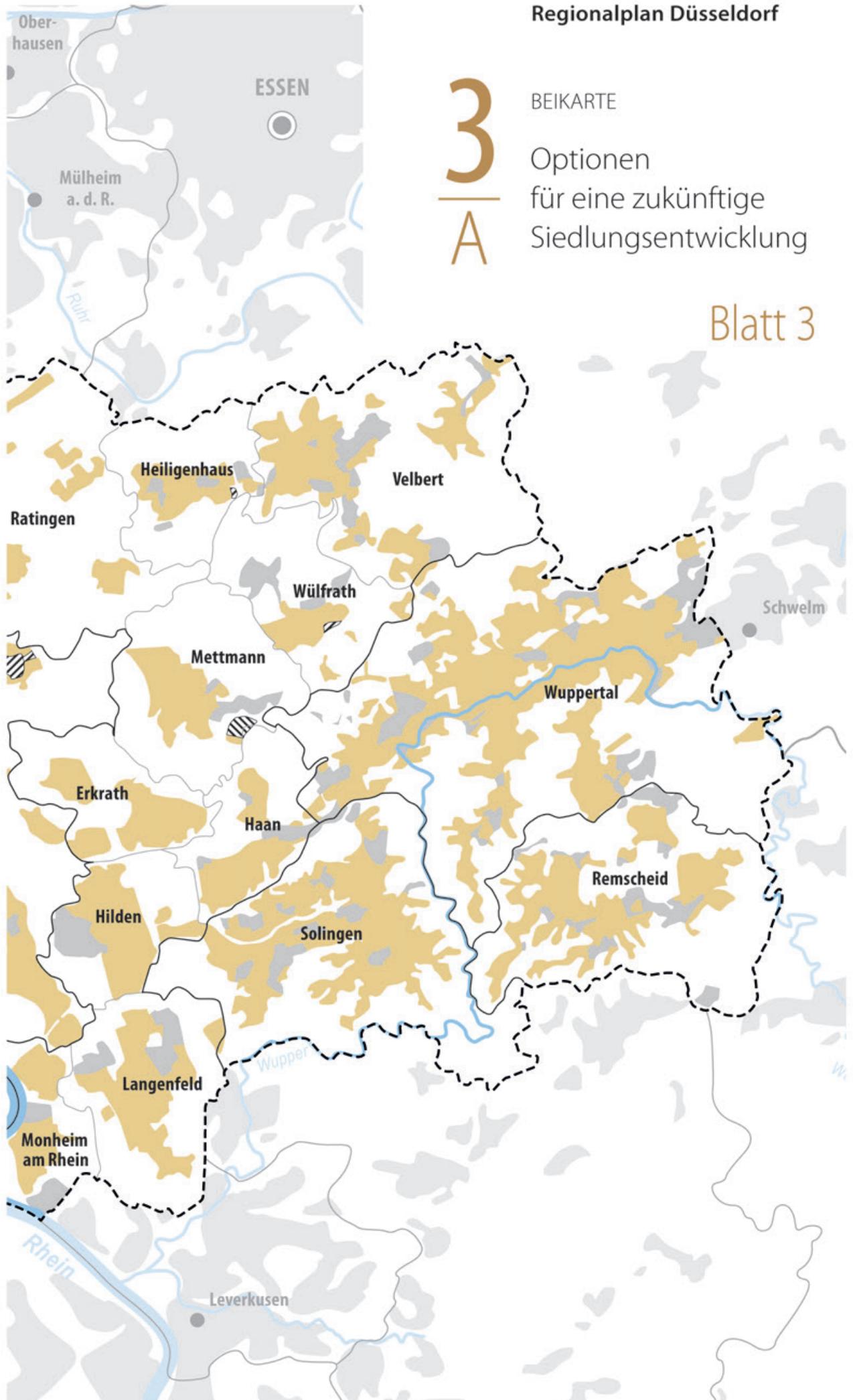


3  
A

BEIKARTE

Optionen  
für eine zukünftige  
Siedlungsentwicklung

Blatt 3



1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) – Mehr Wohnbau land am Rhein

Aufgestellt durch den Regionalrat am 25. Juni 2020  
Angezeigt durch die Regionalplanungsbehörde am 06. Juli 2020  
Bekanntgemacht im GV/NRW Nr. 53 vom 26.11.2020; Seite 1071

# Legende<sup>1</sup>

zeichnerische Darstellung des Regionalplans Düsseldorf

## 1. Siedlungsraum

-  a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  ab) bedingte ASB<sup>3</sup>
-  b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:
  -  ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
  -  bb) ASB für Gewerbe<sup>3</sup>
  -  bc) Zweckbindung gemäß textlichen Zielen<sup>3</sup>
-  c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:
  -  ca) Abfallbehandlungsanlagen
-  d) GIB für flächenintensive Großvorhaben
-  e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:
  -  ea) Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus<sup>2</sup>
  -  eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
  -  ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
  -  ed) Zweckbindung gemäß textlichen Zielen<sup>3</sup>

-  de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
  -  ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u.a.:
    -  ea-1) Abfalldeponien
    -  ea-2) Halden<sup>2</sup>
  -  eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
  -  ec) Sonstige Zweckbindungen, u.a.:
    -  ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
    -  ec-2) Gewächshausanlagen<sup>3</sup>
    -  ec-3) Ruhehäfen<sup>3</sup>
    -  ec-4) Zweckbindung gemäß textlichen Zielen<sup>3</sup>
  -  ed) Windenergiebereiche
  -  ee) Windenergievorbehaltsbereiche<sup>3</sup>

## 2. Freiraum

-  a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  b) Waldbereiche
-  c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
  -  da) Schutz der Natur
  -  db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
  -  dc) Regionale Grünzüge
  -  dd) Grundwasser- und Gewässerschutz

## 3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlußstellen
  - aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
    -  aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
    -  aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung<sup>2</sup>
  - ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
    -  ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
    -  ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung

-  ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
- b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen**
- ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
-  ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
-  ba-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
- bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
-  bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
-  bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
-  bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)<sup>2</sup>
-  c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen

-  d) Flugplätze
-  da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr<sup>2</sup>
-  db) Militärflugplätze<sup>2</sup>
-  dc) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr<sup>3</sup>
-  e) Grenzen der Lärmschutzgebiete gemäß LEP IV<sup>2</sup>
- f) Lärmschutzbereiche gemäß Fluglärmschutzverordnungen<sup>3</sup>**
-  fa) Tagschutzzone 1
-  fb) Tagschutzzone 2
-  fc) Nachtschutzzone
-  g) Erweiterte Lärmschutzzonen<sup>3</sup>

### Informelle Grenzsignaturen

-  a) Planungsregion Düsseldorf
-  b) Kreisgrenze
-  c) Gemeindegrenze

1. entspricht der Anlage 3 (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO) vom 8. Juni 2010 (GV. NRW, 2010 S. 334) soweit nicht anders gekennzeichnet

2. Planzeichen nicht verwendet

3. Ergänzungen gemäß § 35 Absatz 4 der LPIG DVO

# Planzeicheninhalte und -merkmale

Vorbemerkungen:

Soweit nachstehend die Gebietskategorien Vorranggebiete, Eignungsgebiete und Vorbehaltsgebiete genannt und verwendet werden, sind damit die Kategorien gemäß § 7 Abs. 3 ROG gemeint.

Wenn nachstehend oder in den textlichen Darstellungen des Regionalplans nichts anderes explizit festgelegt ist, haben die nachstehend festgelegten Vorranggebiete dabei nicht die Wirkung von Eignungsgebieten. Unberührt bleiben jedoch die zusätzlichen Wirkungen ergänzender textlicher Vorgaben des Regionalplans.

Soweit in den Oberkategorien (z.B. 1.b) bereits Kategorien gemäß § 7 Abs. 3 ROG genannt wurden (z.B. Vorranggebiete), gelten diese auch für die Unterkategorien (z.B. 1.ba).

Vorranggebiete und Eignungsgebiete sowie Kombinationen dieser beiden Kategorien sind Ziele der Raumordnung, während Vorbehaltsgebiete Grundsätze der Raumordnung sind (siehe dazu Kap. 6 des RPD). Alle nachstehend nicht explizit den vorstehenden Kategorien gemäß § 7 Abs. 3 ROG zugewordneten graphischen Darstellungen sind Ziele der Raumordnung.

## 1. Siedlungsraum

### 1.a) Allgemeine Siedlungsbereiche – ASB

#### Vorranggebiete

- Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen,
- siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen,

soweit sie nicht mit Planzeichen 1.b) darzustellen sind.

#### 1.ab) bedingte ASB

Flächen im Sinne von 1.a) deren Entwicklung von einer Bedingung abhängt. Diese Bedingung ist in der Beikarte 3A dargestellt.

### 1.b) ASB für zweckgebundene Nutzungen

#### Vorranggebiete

ASB oder ASB-Teilbereiche, die aufgrund ihrer räumlichen Lage oder besonderer Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bestimmten, durch zeichnerische Darstellung mit Planzeichen 1. ba) gekennzeichneten und/oder durch textliche Darstellungen zu benennenden baulich geprägten Nutzungen vorbehalten sind.

### **1.ba) Freizeiteinrichtungen und Freizeitanlagen**

Feriedörfer, Ferien- und Wochenendhausgebiete, Dauercampingplätze, Einrichtungen für Ferien- und Fremdenbeherbergung.

### **1.bb) ASB für Gewerbe**

Flächen für die Unterbringung von Gewerbebetrieben, Einzelhandelsbetrieben mit einem nicht-zentrenrelevanten Sortiment im Sinne von § 11 (3) BauNVO, Büro-, Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen.

### **1.bc) Zweckbindung gemäß textlichen Zielen**

Flächen für die Unterbringung von Nutzungen entsprechend der textlichen Ziele in Kapitel 3.2.2 des Regionalplans.

### **1.c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen – GIB**

#### **Vorranggebiete**

Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen (Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen), soweit sie nicht mit Planzeichen 1.d) oder 1.e) darzustellen sind.

### **1.ca) Abfallbehandlungsanlagen**

Ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen.

### **1.d) Bereiche für flächenintensive Großvorhaben**

#### **Vorranggebiete**

Regionalplanerische Konkretisierung der LEP-Gebiete für flächenintensive Großvorhaben, die für Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes mit einem Flächenbedarf von mindestens 80 ha bestimmt sind.

### **1.e) GIB für zweckgebundene Nutzungen**

#### **Vorranggebiete**

GIB oder GIB-Teilbereiche, die aufgrund

- ihrer räumlichen Lage,
- besonderer geologischer, verkehrlicher oder anderer spezifischer Standortfaktoren oder
- rechtlicher Vorgaben

bestimmten Nutzungen vorbehalten sind.

### **1.ea) Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus**

Schacht- und Stollenanlagen, Werkstätten und Verwaltungsgebäude.

### **1.eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs**

#### **Vorranggebiete**

- Güterverkehrszentren:  
Gewerbeflächen für Verkehrsbetriebe unterschiedlicher Ausrichtung (Transport, Spedi-

- tion, Lagerei, Service, logistische Dienstleistung) mit Anbindung an mindestens zwei Verkehrsträger und einer Umschlagseinrichtung für den kombinierten Ladungsverkehr, Umschlagseinrichtungen für den kombinierten Ladungsverkehr der Bahnen.

### **1.ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe**

Kraftwerke, Heizkraftwerke, Heizwerke und sonstige Feuerungsanlagen.

### **1.ed) Zweckbindung gemäß textlichen Zielen**

Flächen für die Unterbringung von Nutzungen entsprechend der textlichen Ziele in Kapitel 3.3.2 des Regionalplans.

## 2. Freiraum

### **Gebiete, die vorrangig Freiraumfunktionen erfüllen oder erfüllen sollen.**

#### **2.a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche**

##### **Vorbehaltsgebiete**

- Flächen für landwirtschaftliche Nutzung, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind,
- Agrarbrachen,
- Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist,
- bisherige Siedlungsbereiche oder Teile von Siedlungsbereichen, die zum Ausgleich für die planerische Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke im Sinne der Planzeicheninhalte 1.a) bis 1.ec) als Freiraum zu sichern sind (Tausch- und Ersatzflächen),
- sonstige Flächen, die als Freiraum zu sichern sind.

#### **2.b) Waldbereiche**

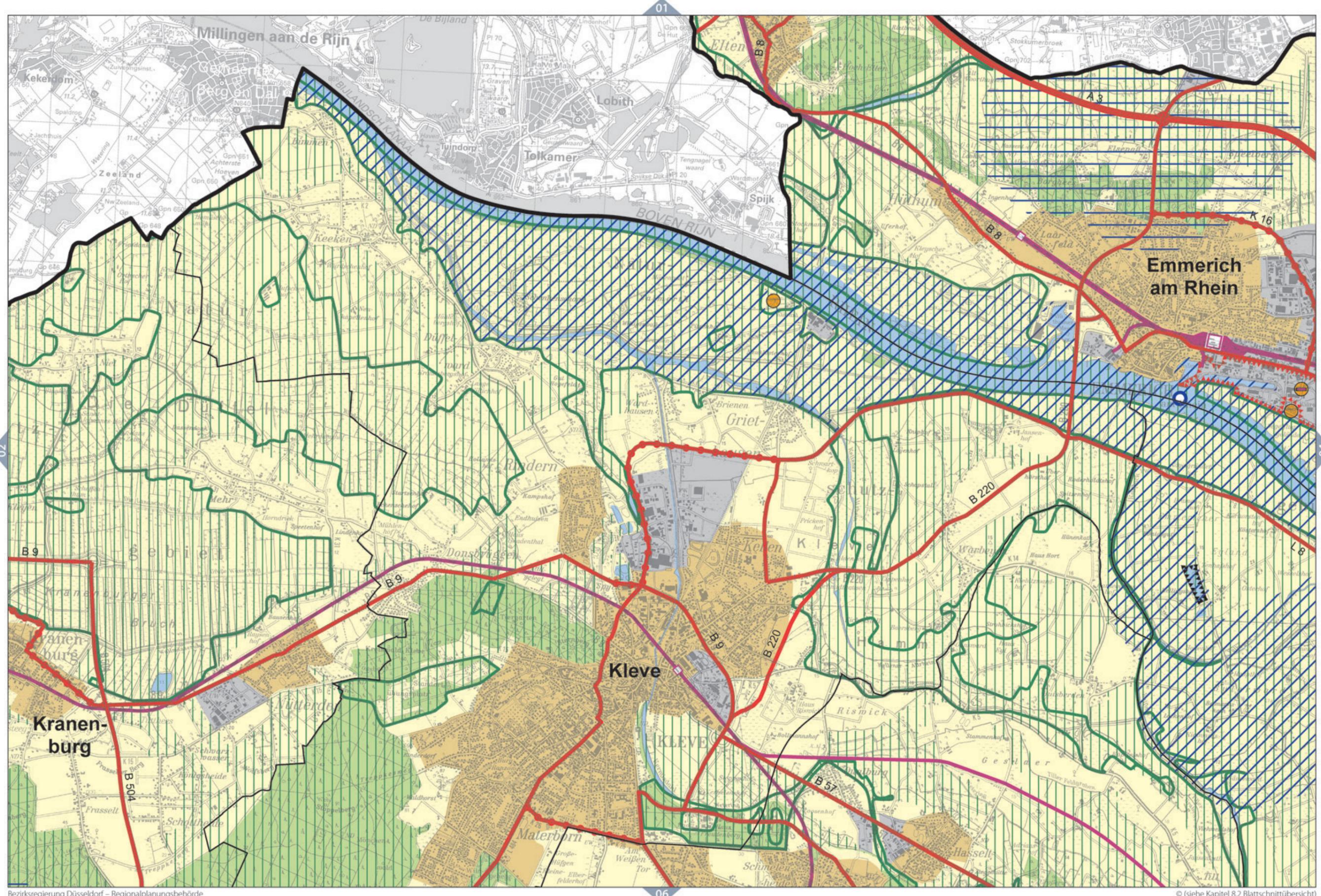
##### **Vorranggebiete**

- Wald, der zur Sicherung oder Verbesserung seiner Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion zu erhalten ist,
- Flächen, die zur Verbesserung ihrer Freiraumfunktionen oder als Tausch- und Ersatzfläche für die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke zu Wald zu entwickeln sind,
- Grünflächen mit überwiegendem Waldanteil.

#### **2.c) Oberflächengewässer**

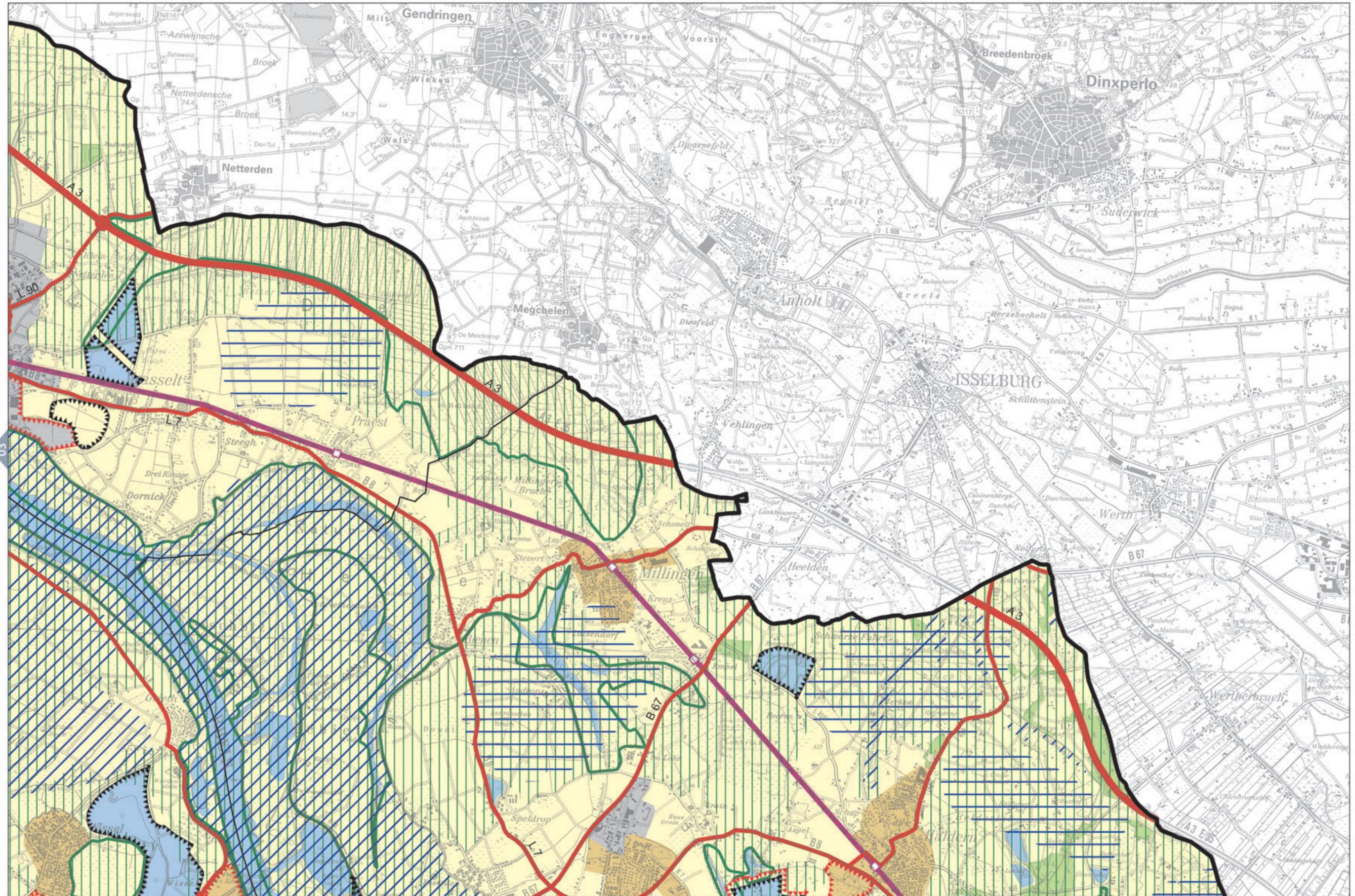
##### **Vorranggebiete**

Talsperren, Abgrabungsseen und Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau sowie natürliche Seen.



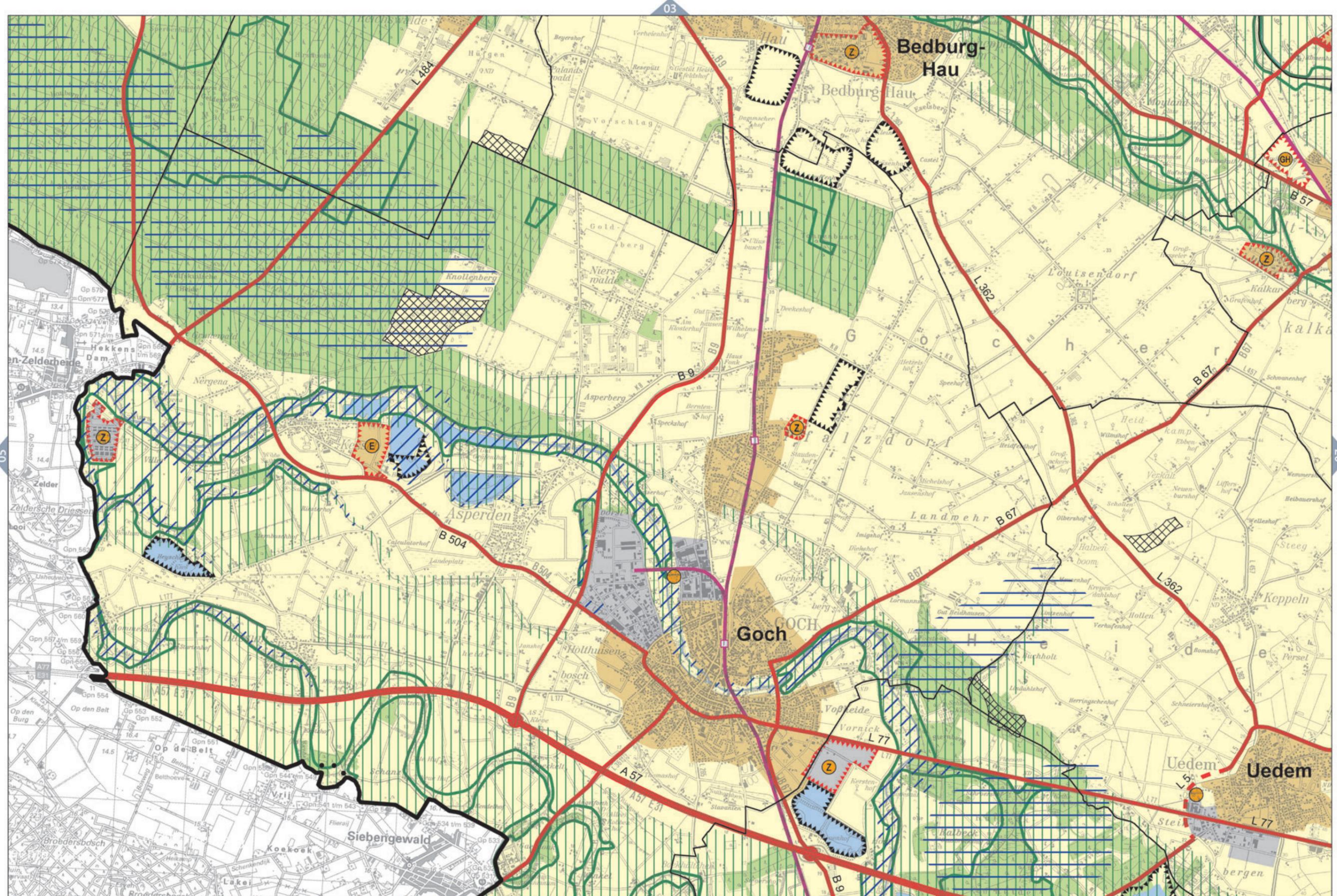
1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) – Mehr Wohnbauland am Rhein

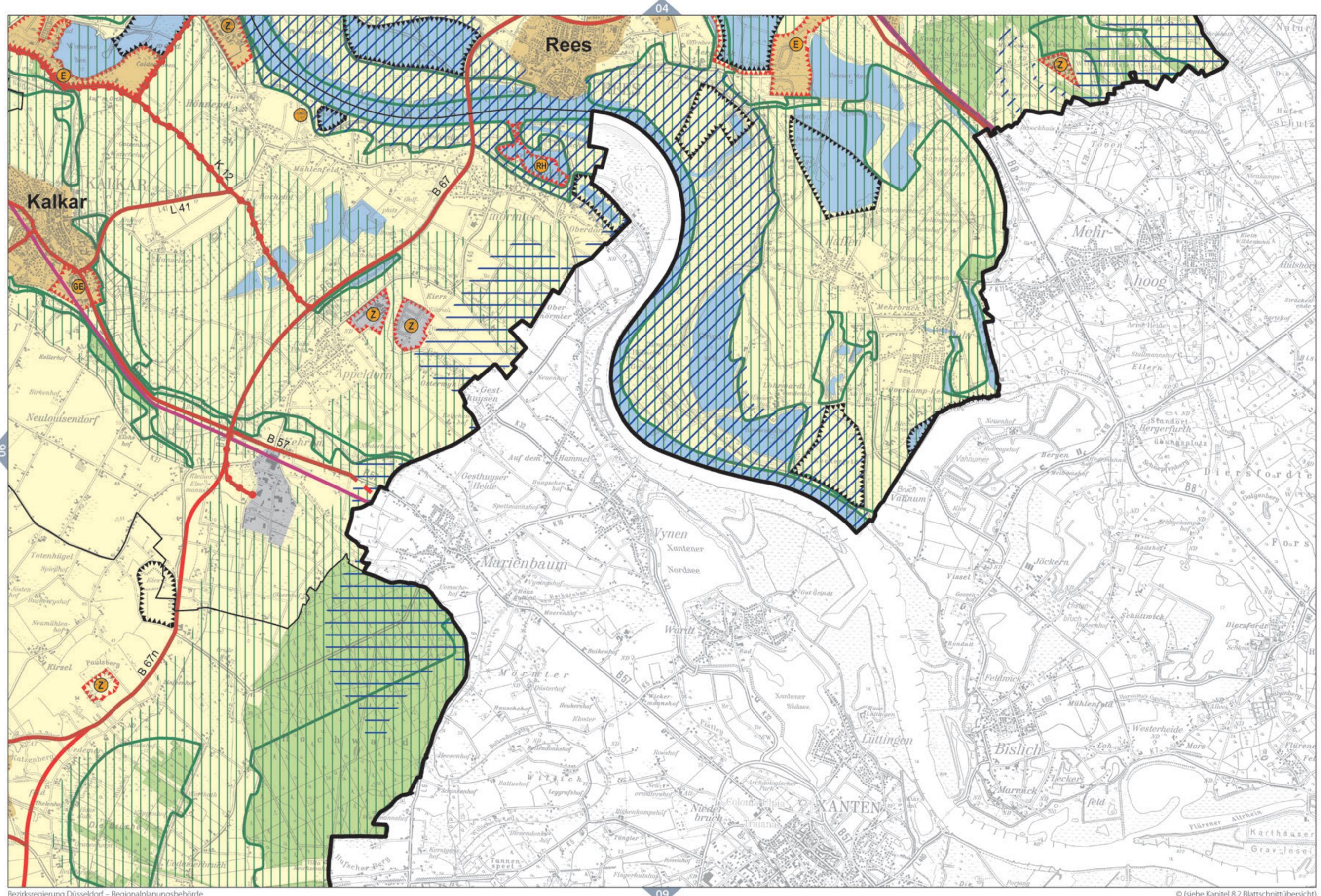
Aufgestellt durch den Regionalrat am 25. Juni 2020  
Angezeigt durch die Regionalplanungsbehörde am 06. Juli 2020  
Bekanntgemacht im GV.NRW Nr. 53 vom 26.11.2020; Seite 1071



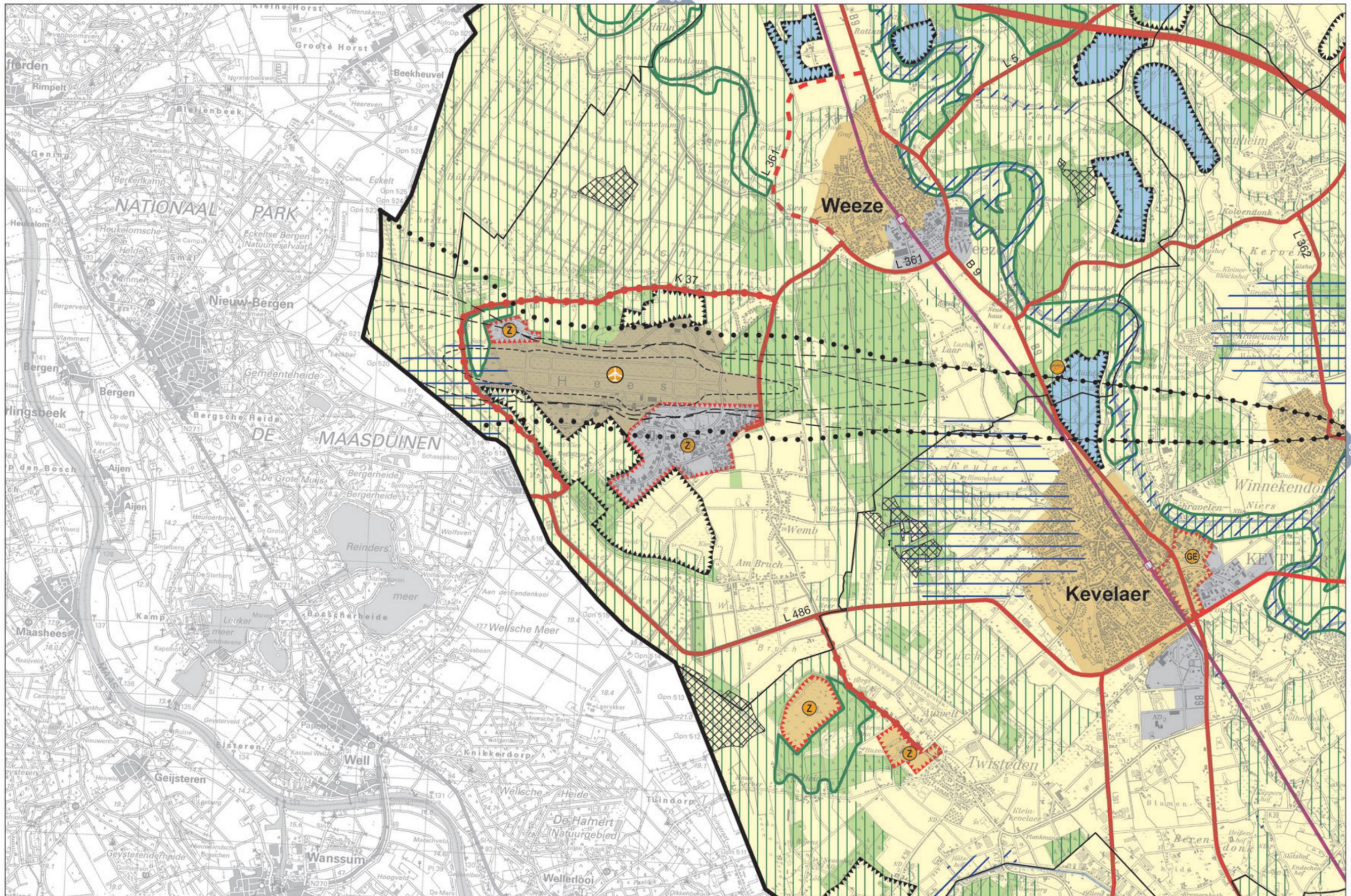
1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) – Mehr Wohnbauland am Rhein

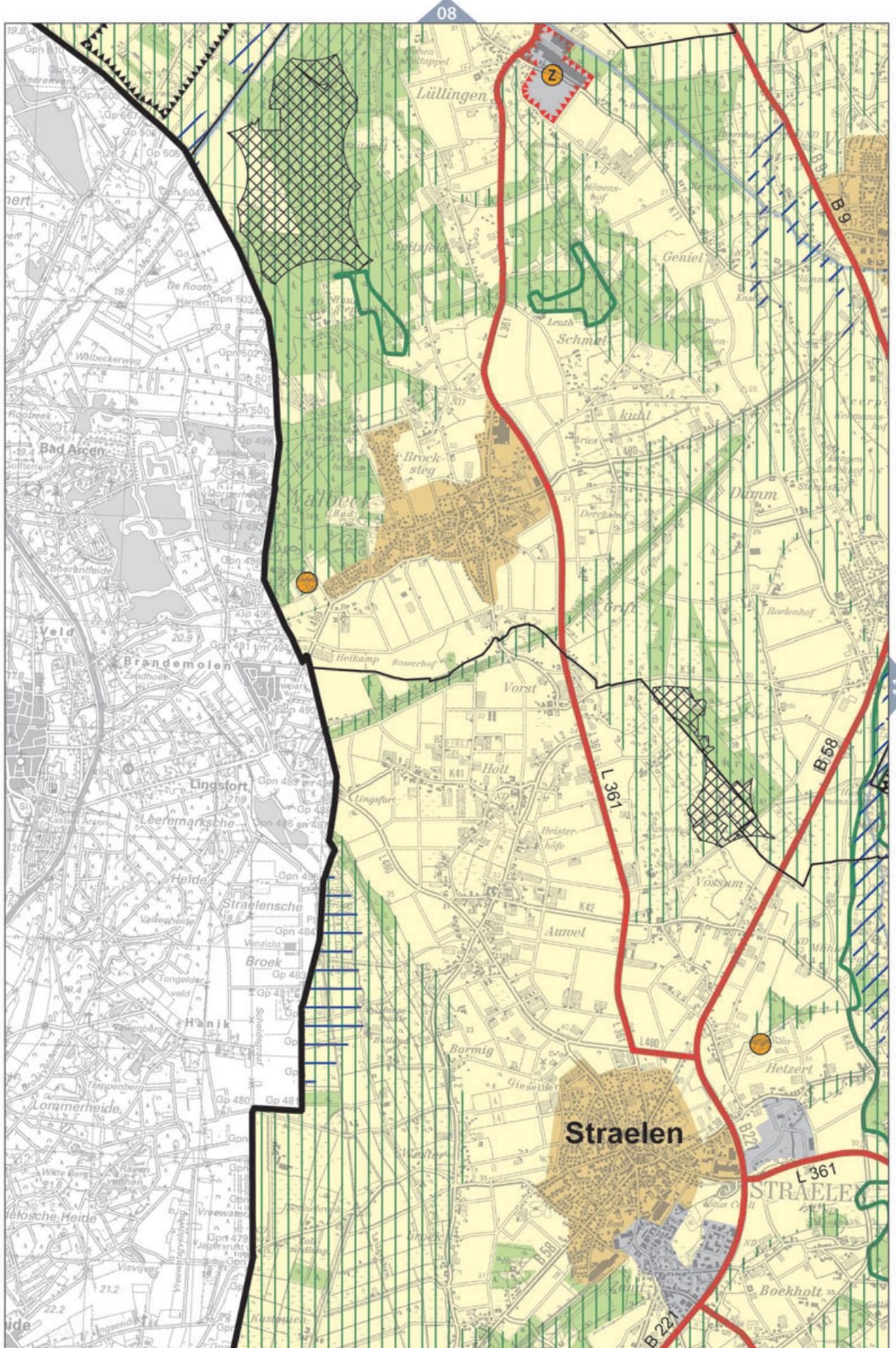
Aufgestellt durch den Regionalrat am 25. Juni 2020  
Angezeigt durch die Regionalplanungsbehörde am 06. Juli 2020  
Bekanntgemacht im GV.NRW Nr. 53 vom 26.11.2020, Seite 1071





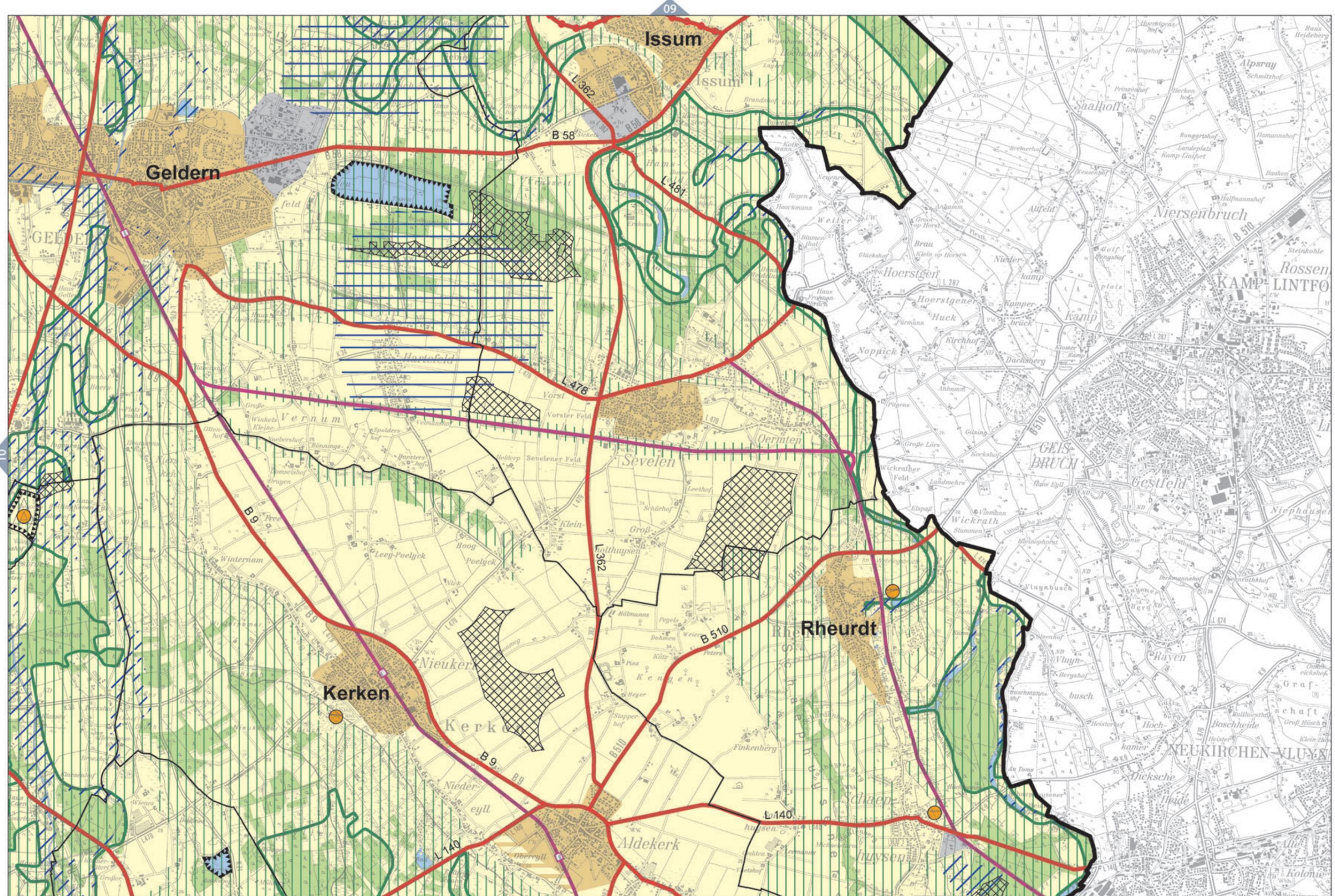
1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) – Mehr Wohnbauland am Rhein  
Aufgestellt durch den Regionalrat am 25. Juni 2020  
Angezeigt durch die Regionalplanungsbehörde am 06. Juli 2020  
Bekanntgemacht im GV.NRW Nr. 53 vom 26.11.2020; Seite 1071





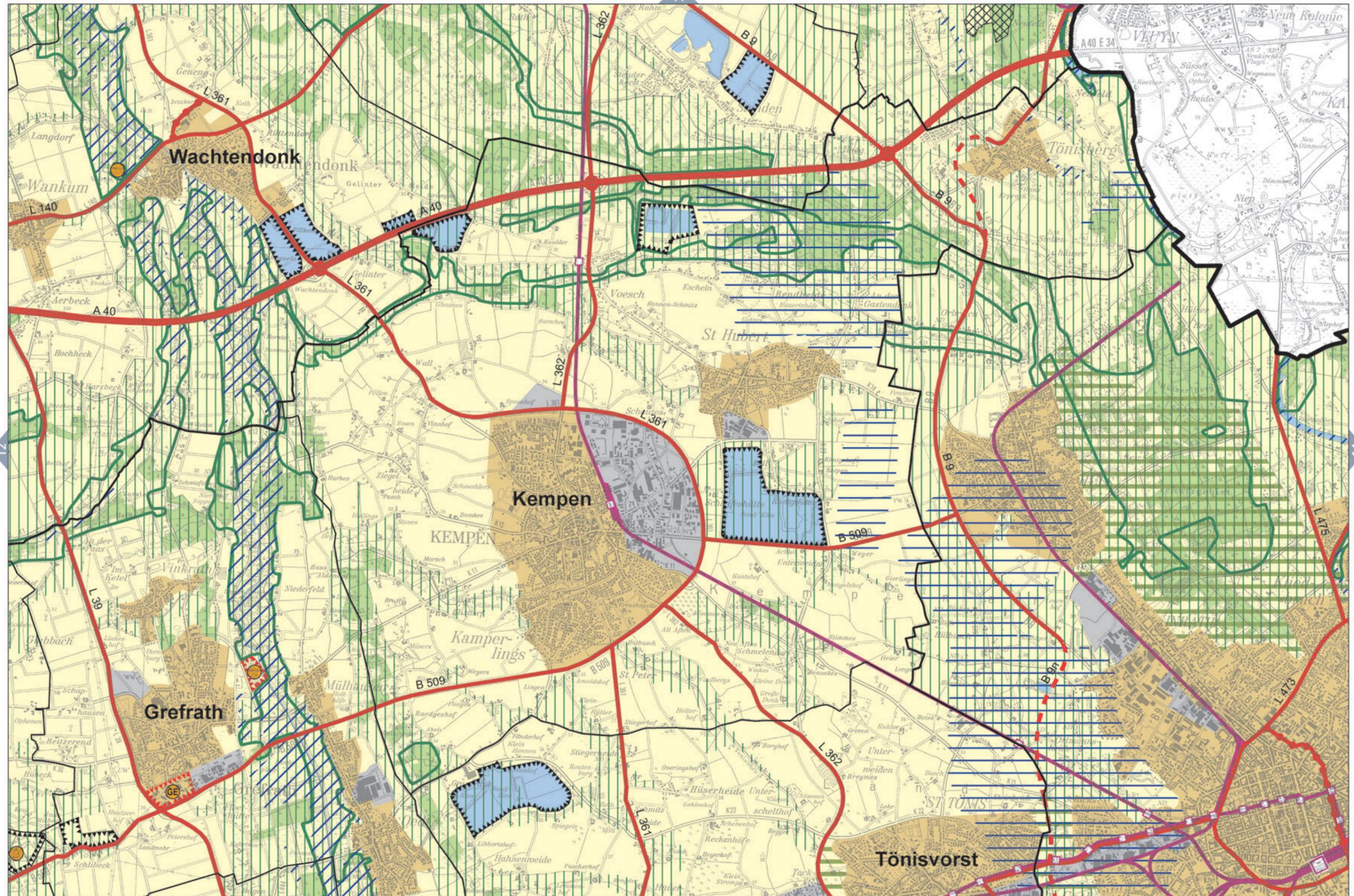
1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) – Mehr Wohnbau land am Rhein

Aufgestellt durch den Regionalrat am 25. Juni 2020  
Angewandt durch die Regionalplanungsbehörde am 06. Juli 2020  
Bekanntgemacht im GV/NRW Nr. 53 vom 26.11.2020, Seite 1071



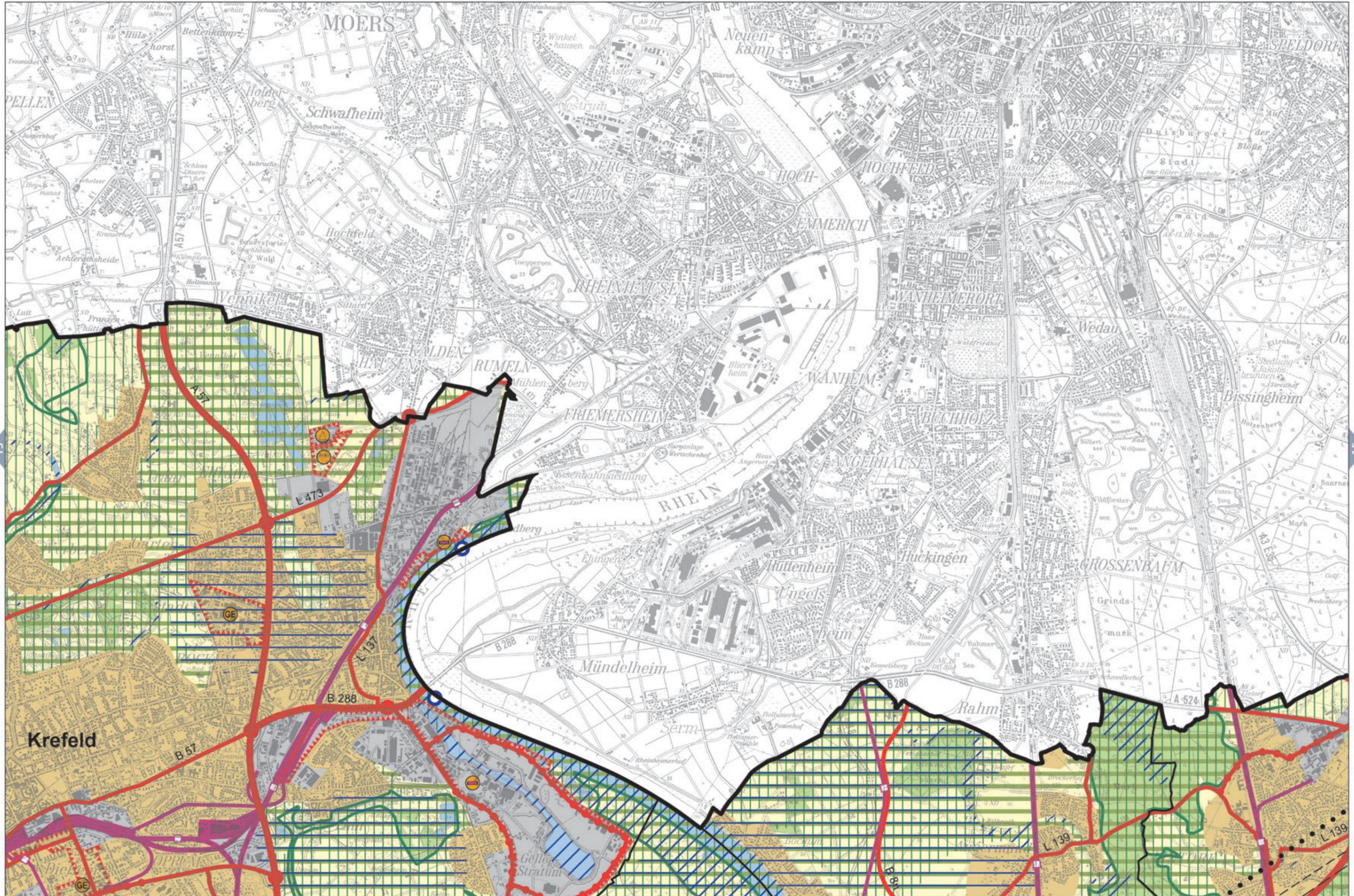
1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) – Mehr Wohnbau land am Rhein

Aufgestellt durch den Regionalrat am 25. Juni 2020  
Angezeigt durch die Regionalplanungsbehörde am 06. Juli 2020  
Bekanntgemacht im GV.NRW Nr. 53 vom 26.11.2020, Seite 1071



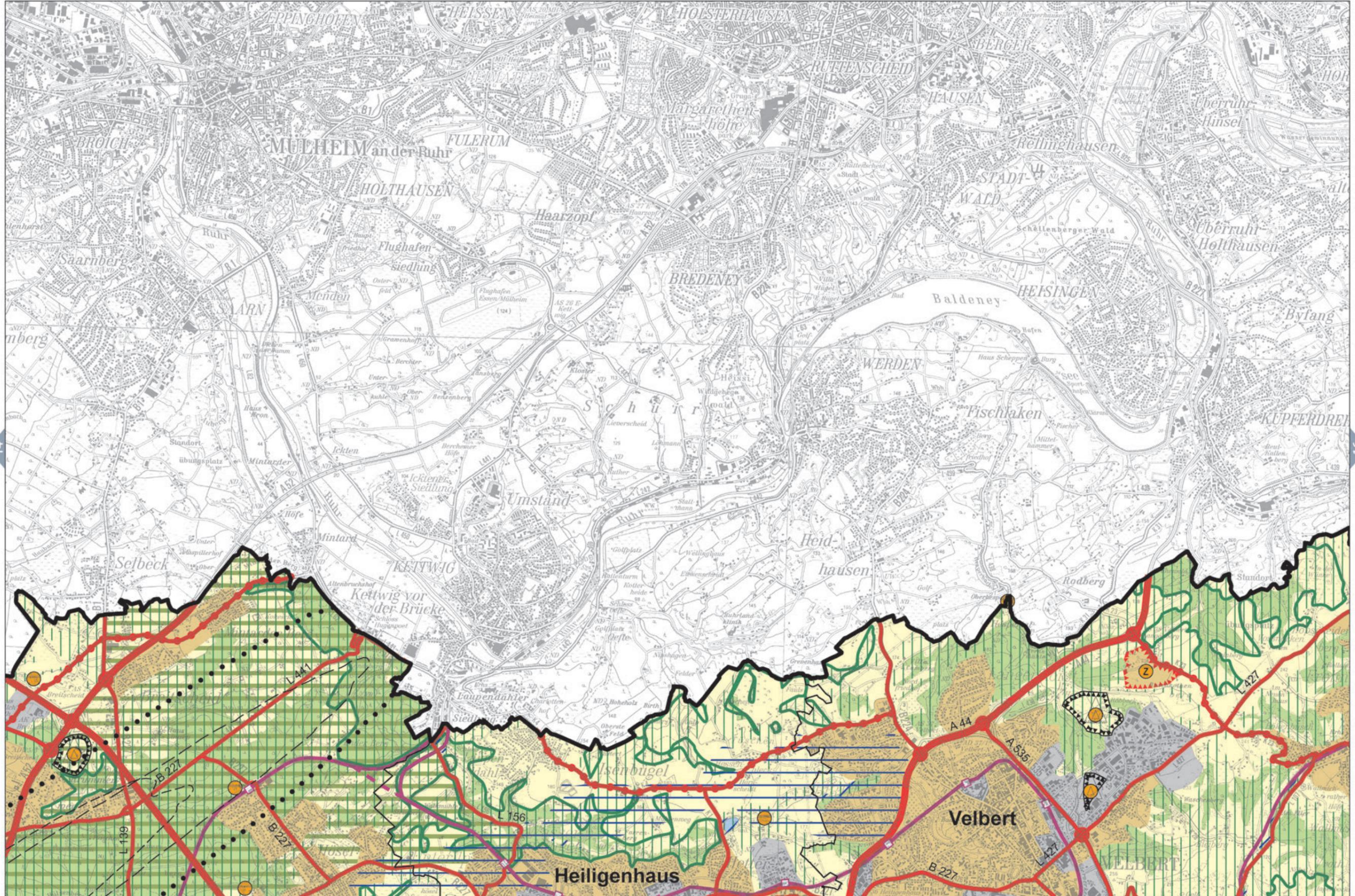
1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) – Mehr Wohnbau land am Rhein

Aufgestellt durch den Regionalrat am 25. Juni 2020  
Angezeigt durch die Regionalplanungsbehörde am 06. Juli 2020  
Bekanntgemacht im GV.NRW Nr. 53 vom 26.11.2020; Seite 1071



1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) – Mehr Wohnbau land am Rhein

Aufgestellt durch den Regionalrat am 25. Juni 2020  
Angezeigt durch die Regionalplanungsbehörde am 06. Juli 2020  
Bekanntgemacht im GV.NRW Nr. 53 vom 26.11.2020; Seite 1071



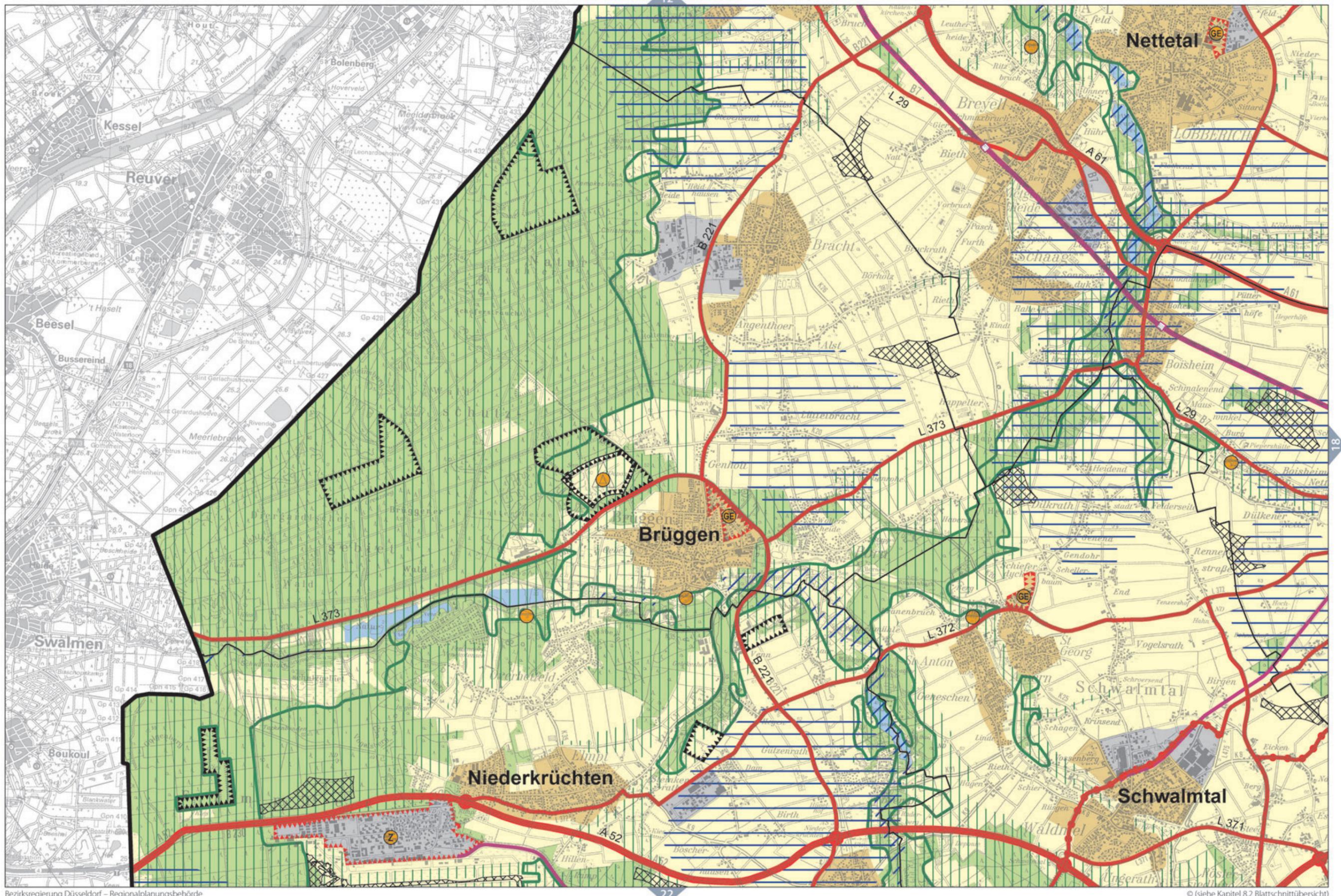
1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) – Mehr Wohnbau land am Rhein

Aufgestellt durch den Regionalrat am 25. Juni 2020  
Angezeigt durch die Regionalplanungsbehörde am 06. Juli 2020  
Bekanntgemacht im GV.NRW Nr. 53 vom 26.11.2020; Seite 1071



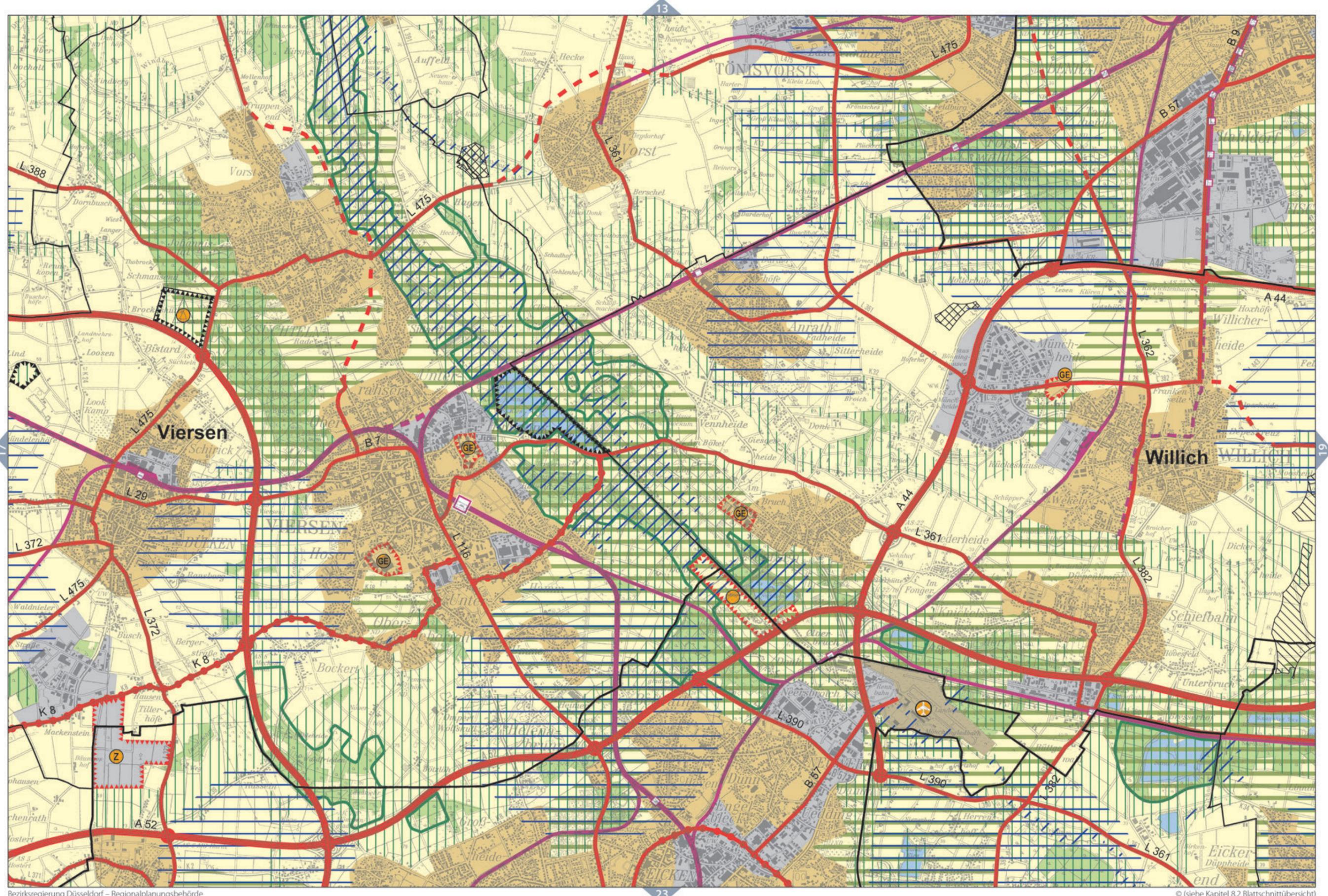
**1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) – Mehr Wohnbau land am Rhein**

Aufgestellt durch den Regionalrat am 25. Juni 2020  
Angewiesen durch die Regionalplanungsbehörde am 06. Juli 2020  
Bekanntgemacht im GV/NRW Nr. 53 vom 26.11.2020, Seite 1071



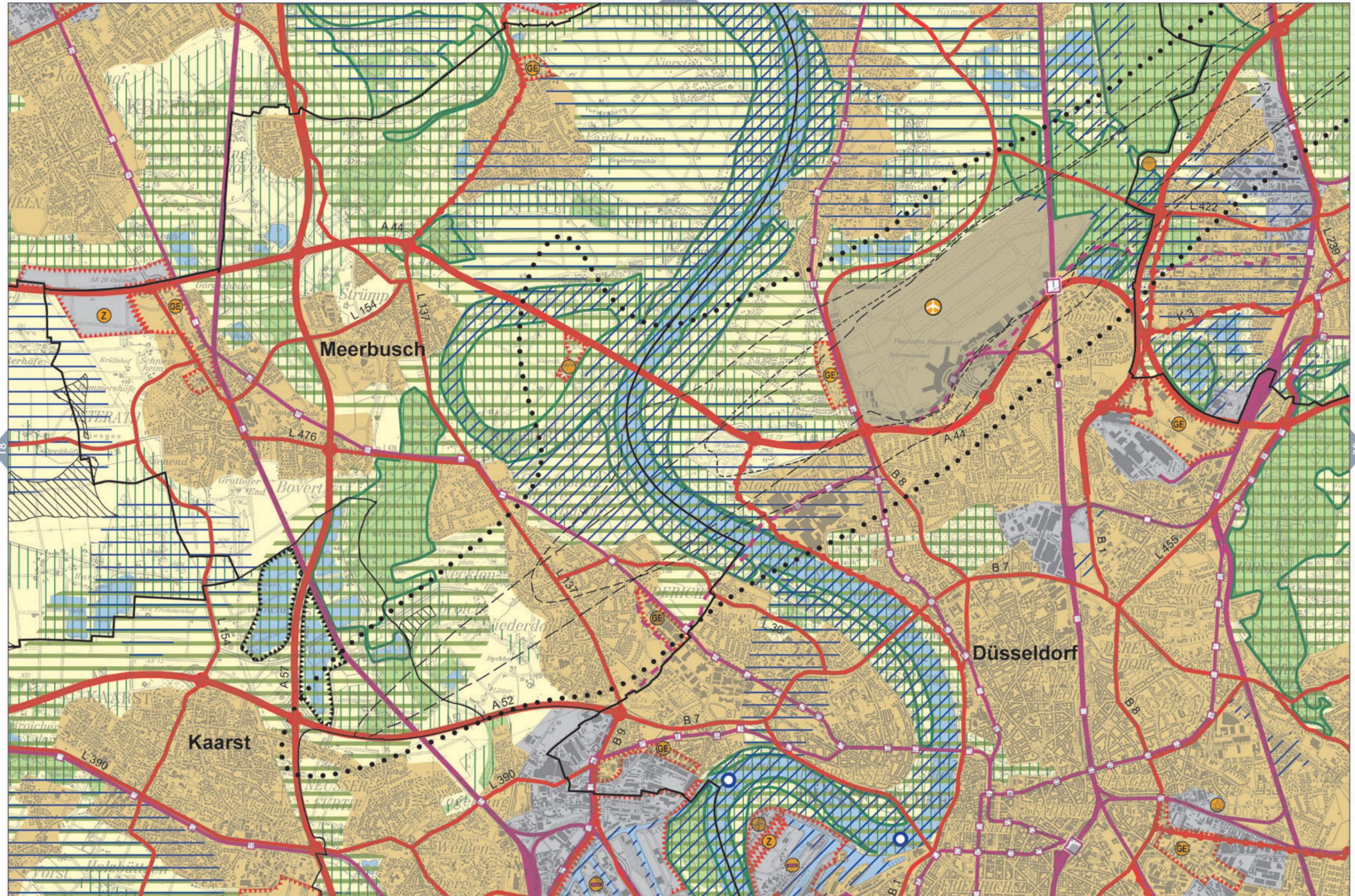
1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) – Mehr Wohnbau land am Rhein

Aufgestellt durch den Regionalrat am 25. Juni 2020  
Angezeigt durch die Regionalplanungsbehörde am 06. Juli 2020  
Bekanntgemacht im GV.NRW Nr. 53 vom 26.11.2020; Seite 1071



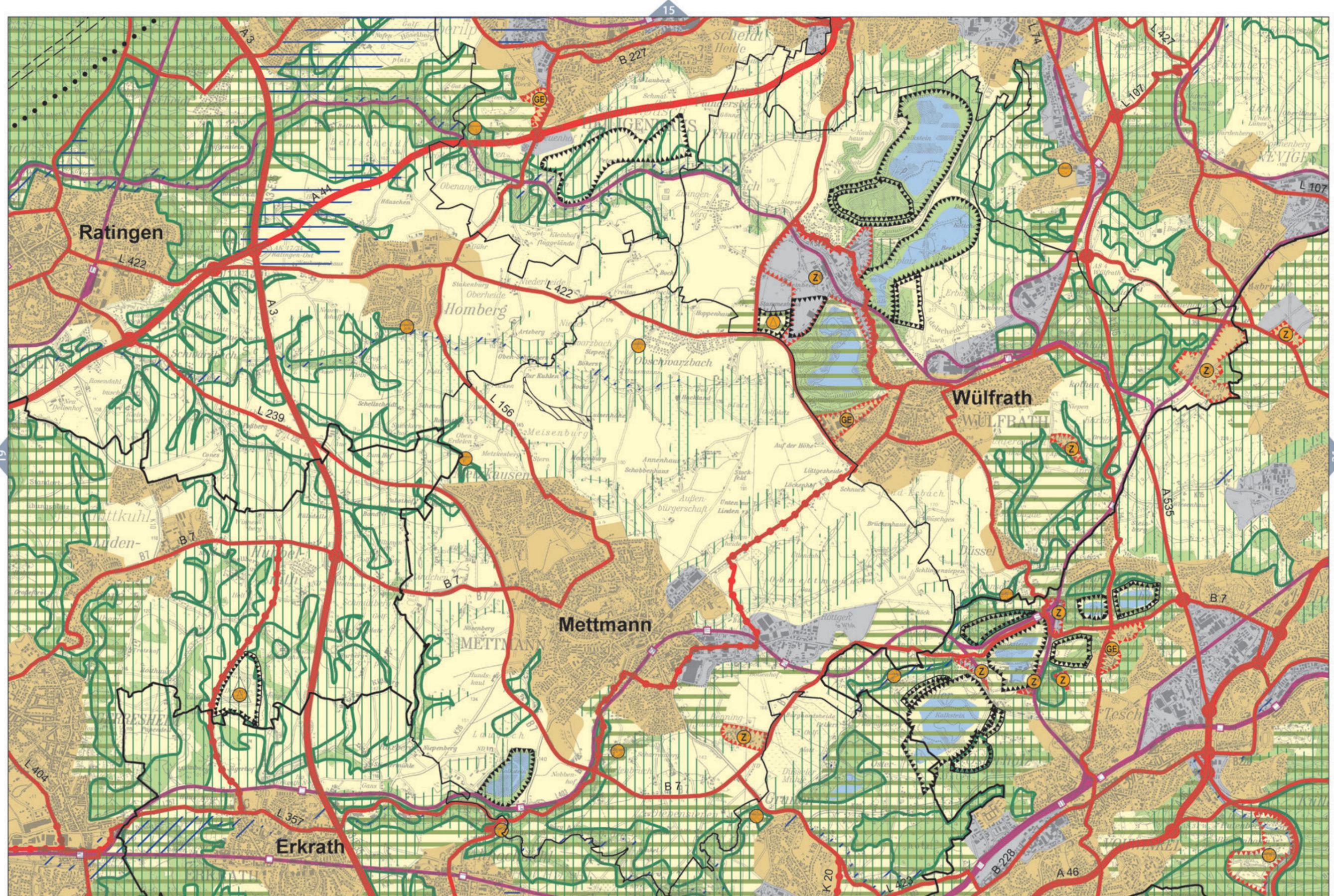
1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) – Mehr Wohnbauland am Rhein

Aufgestellt durch den Regionalrat am 25. Juni 2020  
Angezeigt durch die Regionalplanungsbehörde am 06. Juli 2020  
Bekanntgemacht im GV.NRW Nr. 53 vom 26.11.2020; Seite 1071



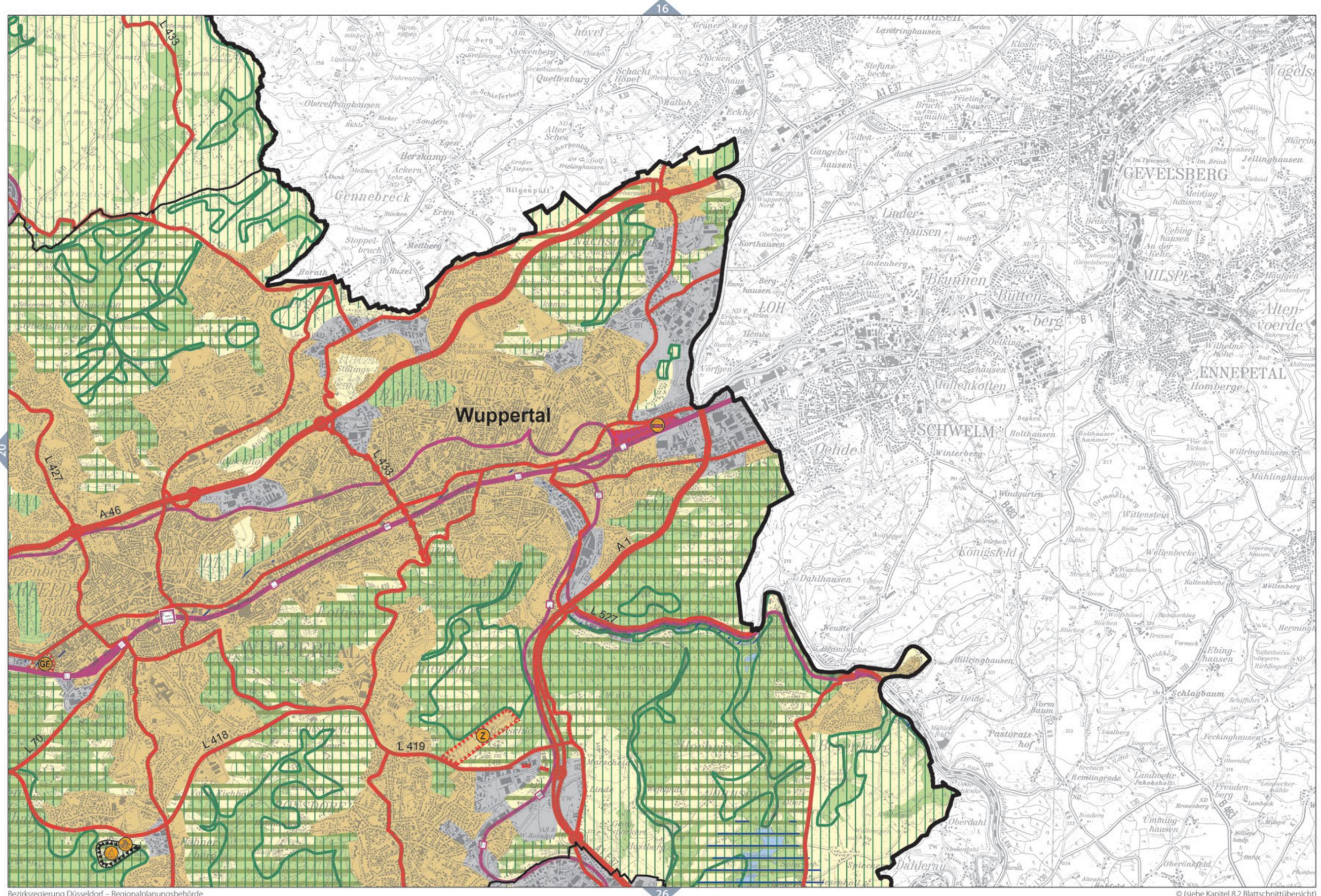
1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) – Mehr Wohnbauland am Rhein

Aufgestellt durch den Regionalrat am 25. Juni 2020  
Angezeigt durch die Regionalplanungsbehörde am 06. Juli 2020  
Bekanntgemacht im GV.NRW Nr. 53 vom 26.11.2020; Seite 1071



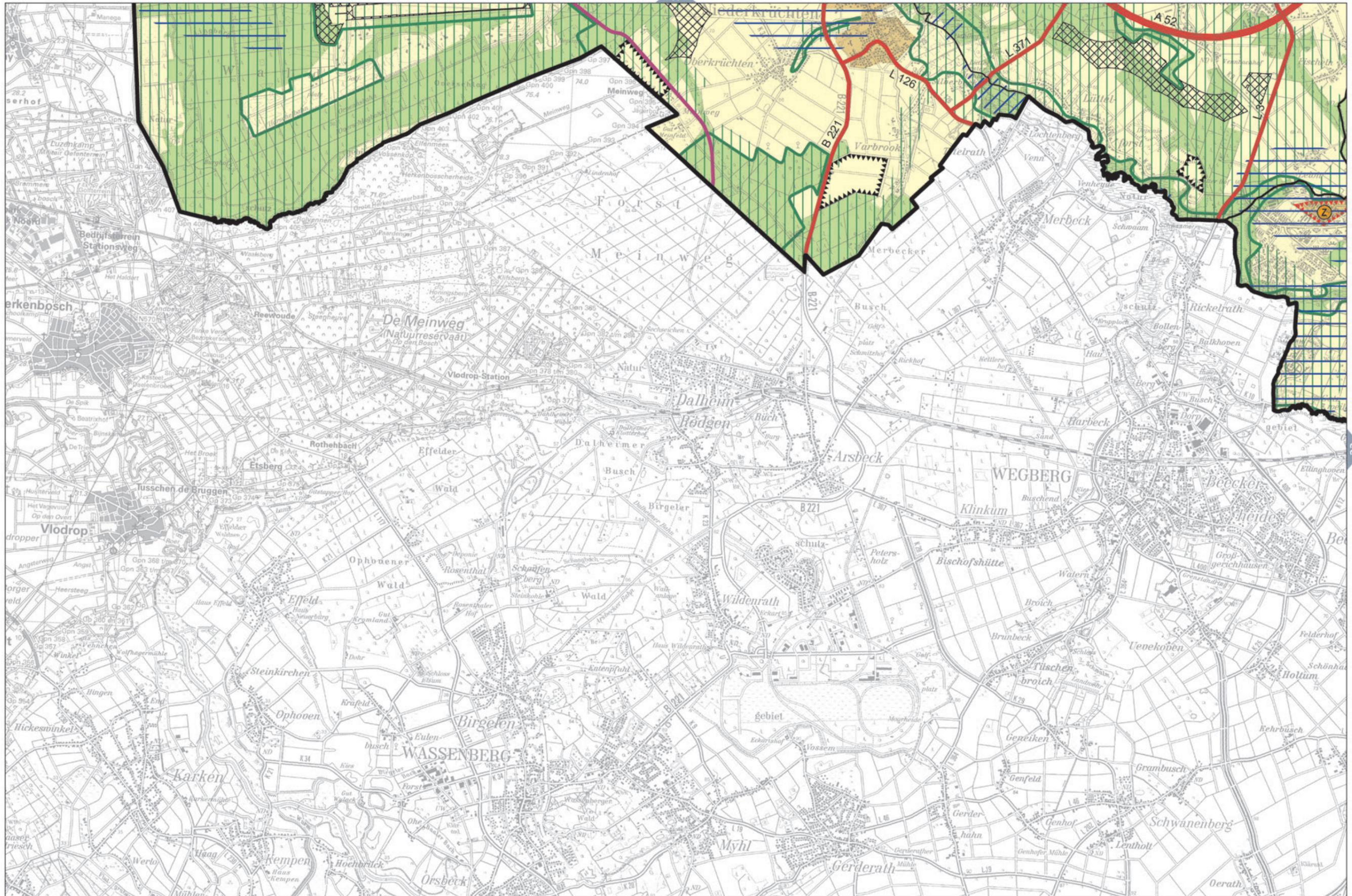
1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) – Mehr Wohnbauland am Rhein

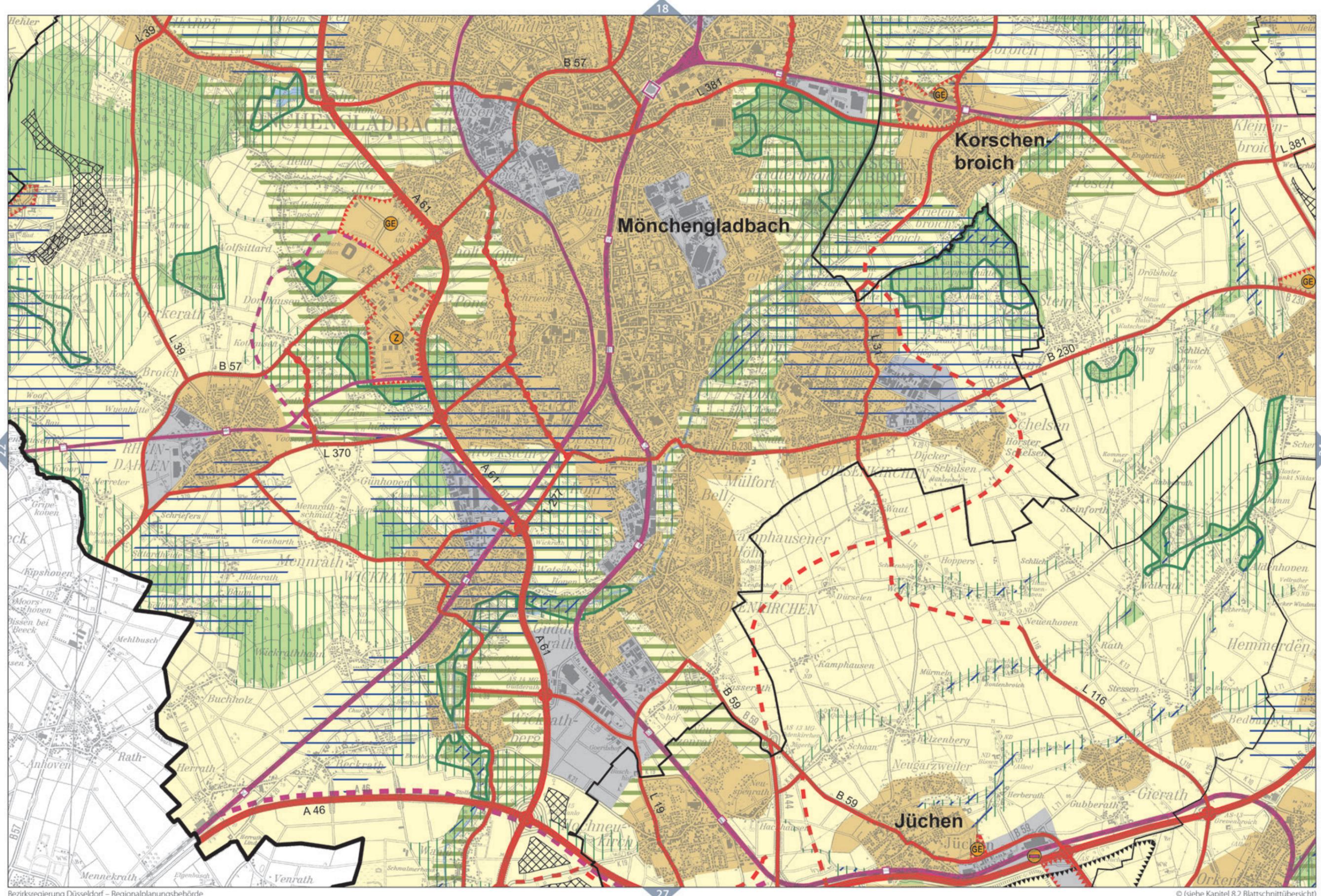
Aufgestellt durch den Regionalrat am 25. Juni 2020  
Angezeigt durch die Regionalplanungsbehörde am 06. Juli 2020  
Bekanntgemacht im GV.NRW Nr. 53 vom 26.11.2020; Seite 1071



1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) – Mehr Wohnbauland am Rhein

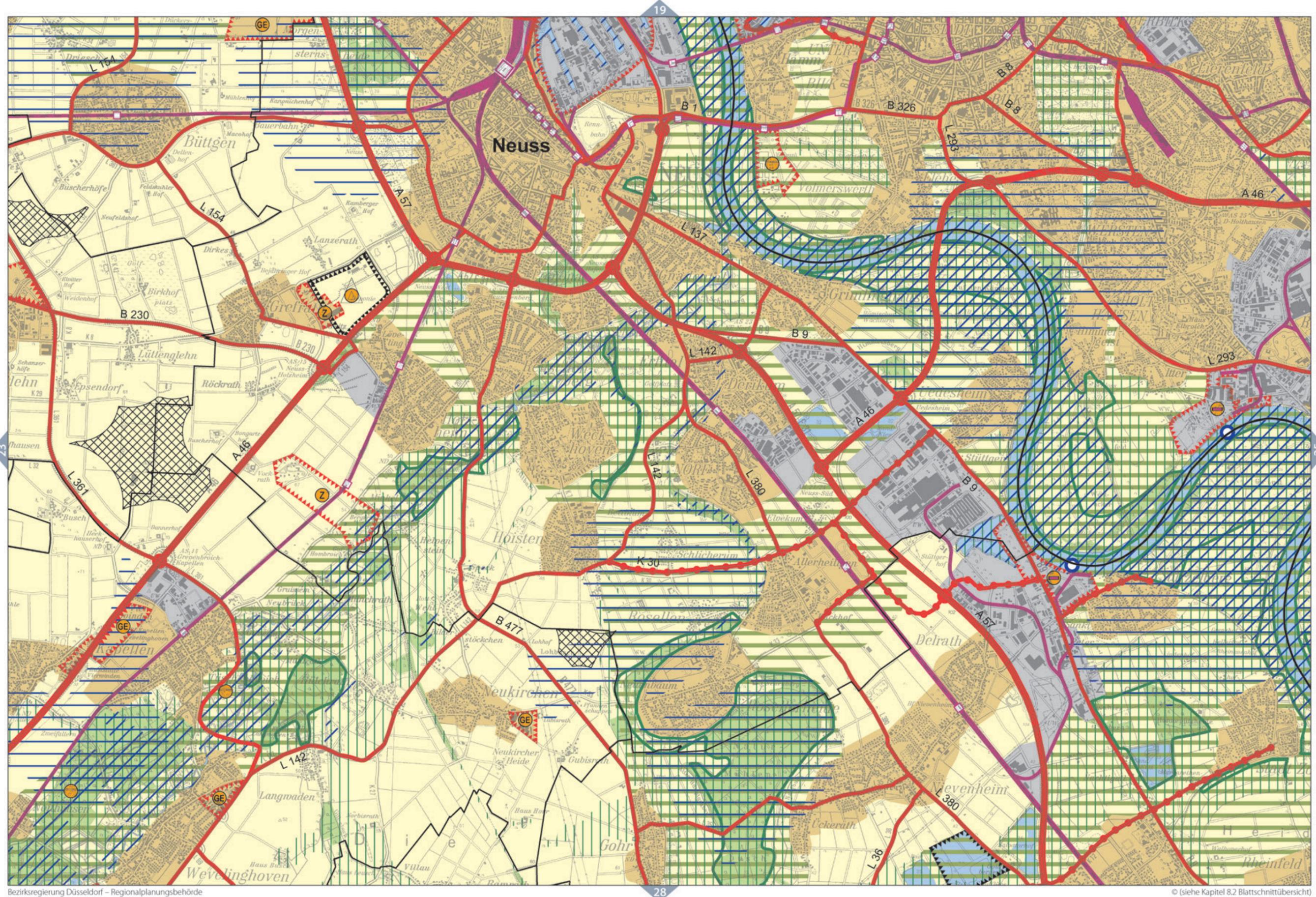
Aufgestellt durch den Regionalrat am 25. Juni 2020  
Angezeigt durch die Regionalplanungsbehörde am 06. Juli 2020  
Bekanntgemacht im GV.NRW Nr. 53 vom 26.11.2020; Seite 1071





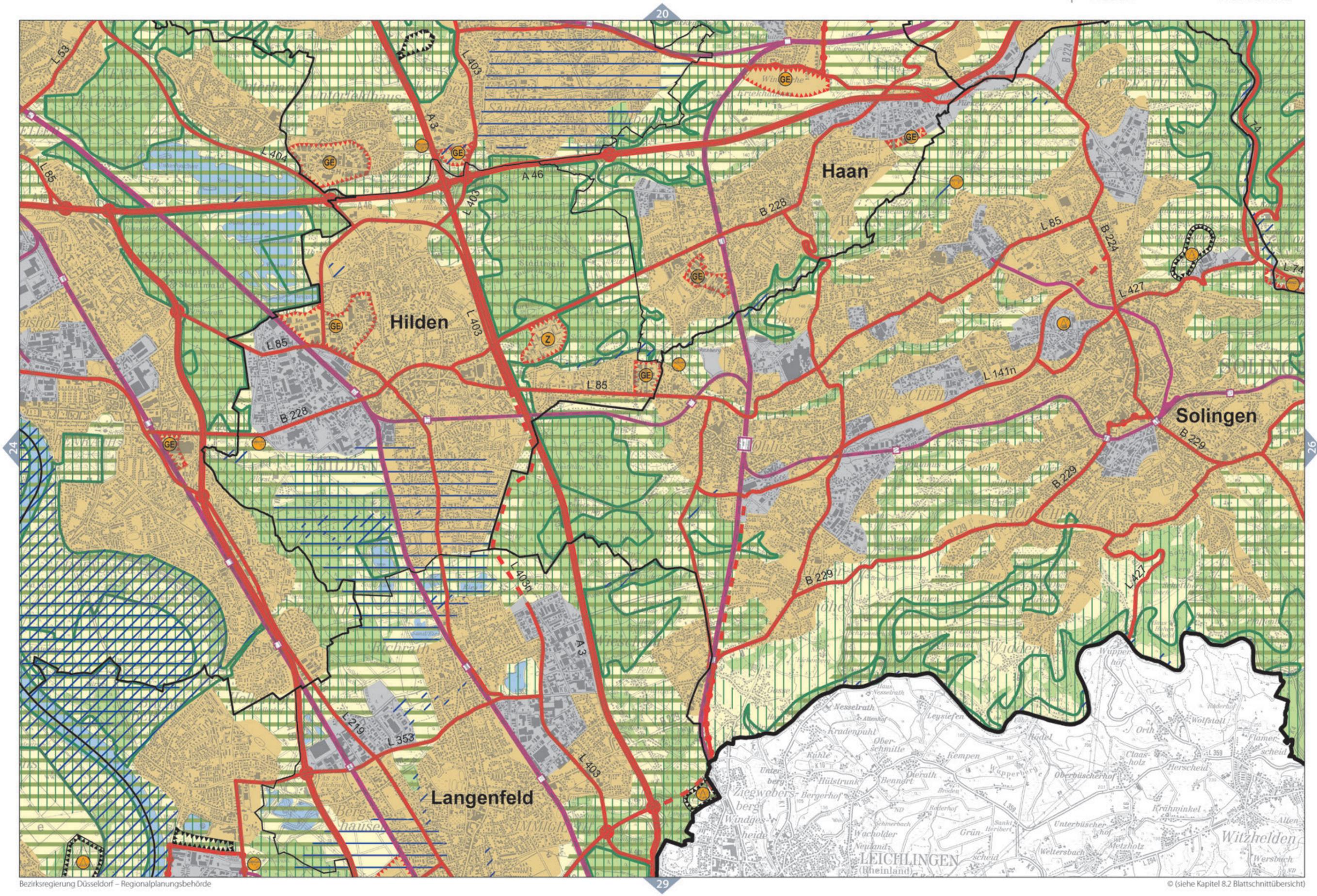
1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) – Mehr Wohnbau land am Rhein

Aufgestellt durch den Regionalrat am 25. Juni 2020  
Angezeigt durch die Regionalplanungsbehörde am 06. Juli 2020  
Bekanntgemacht im GV.NRW Nr. 53 vom 26.11.2020; Seite 1071



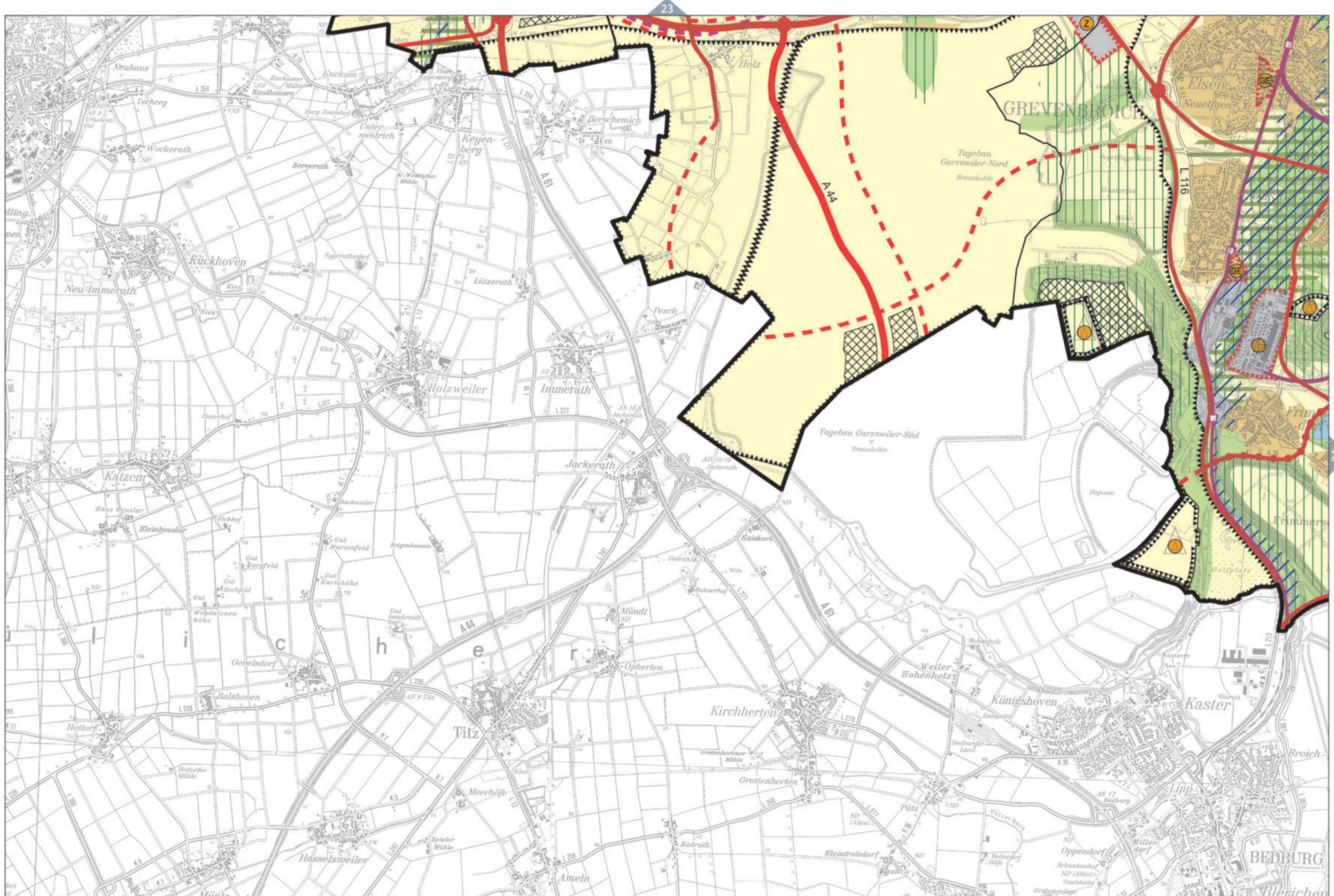
1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) – Mehr Wohnbau land am Rhein

Aufgestellt durch den Regionalrat am 25. Juni 2020  
Angezeigt durch die Regionalplanungsbehörde am 06. Juli 2020  
Bekanntgemacht im GV.NRW Nr. 53 vom 26.11.2020; Seite 1071



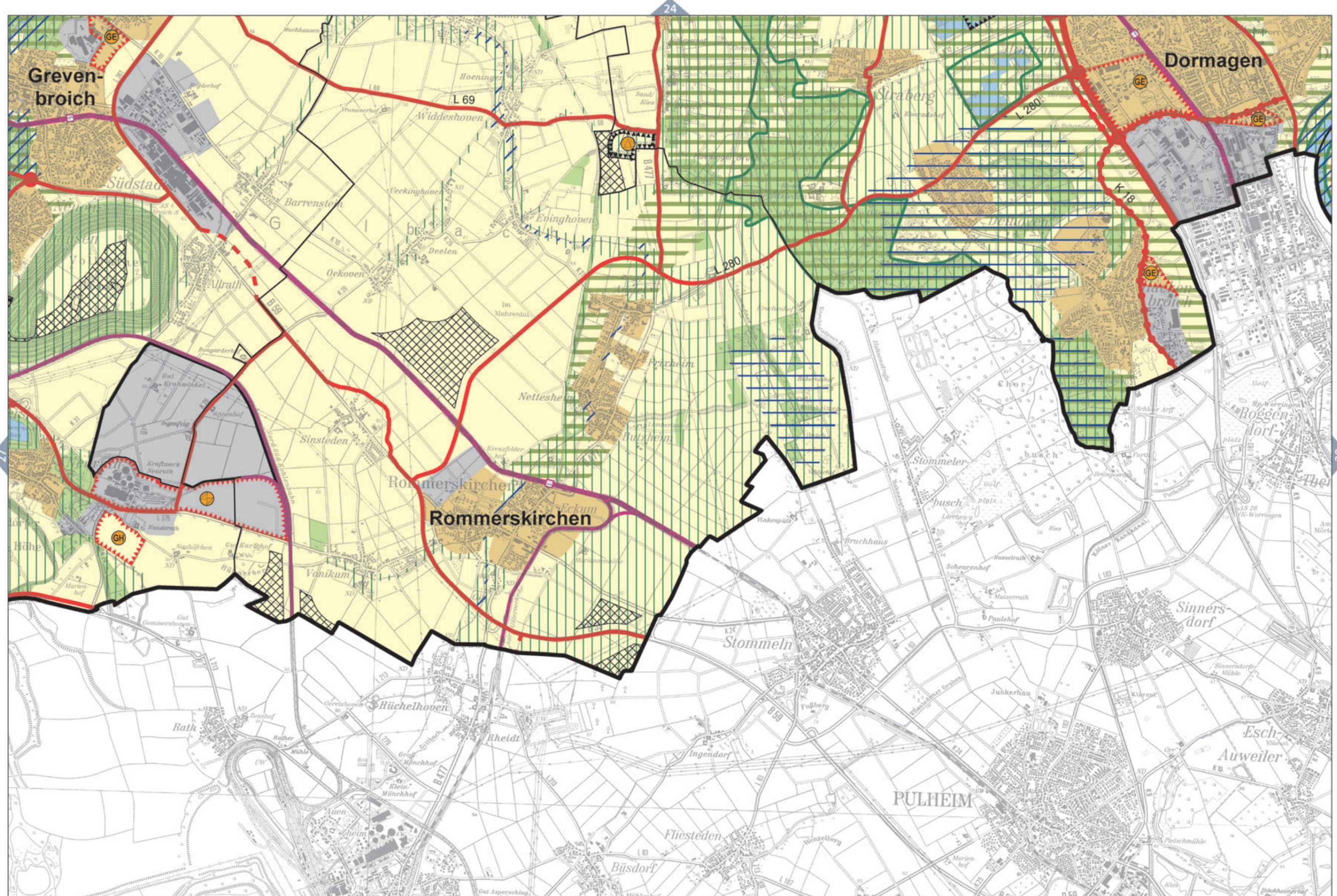
1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) – Mehr Wohnbauland am Rhein

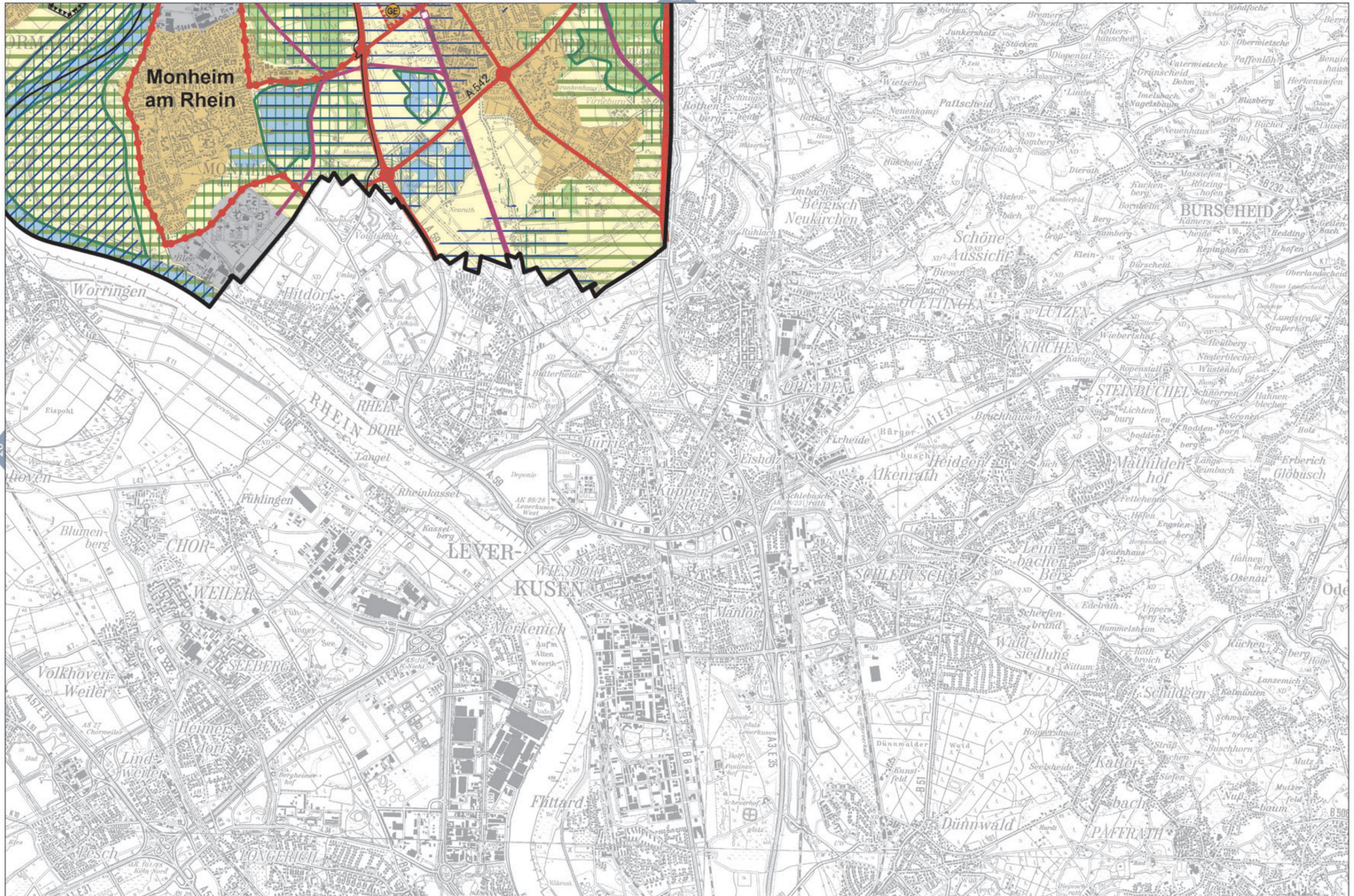
Aufgestellt durch den Regionalrat am 25. Juni 2020  
Angezeigt durch die Regionalplanungsbehörde am 06. Juli 2020  
Bekanntgemacht im GV.NRW Nr. 53 vom 26.11.2020; Seite 1071



1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) – Mehr Wohnbauland am Rhein

Aufgestellt durch den Regionalrat am 25. Juni 2020  
Angezeigt durch die Regionalplanungsbehörde am 06. Juli 2020  
Bekanntgemacht im GV.NRW Nr. 53 vom 26.11.2020; Seite 1071





1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) – Mehr Wohnbau land am Rhein

Aufgestellt durch den Regionalrat am 25. Juni 2020  
Angezeigt durch die Regionalplanungsbehörde am 06. Juli 2020  
Bekanntgemacht im GV.NRW Nr. 53 vom 26.11.2020, Seite 1071